

# Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen –

Eine Bestandsaufnahme

**Bericht gemäß § 28 HS-QSG zum Stand 2015**



# Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen –

Eine Bestandsaufnahme

**Bericht gemäß § 28 HS-QSG zum Stand 2015**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter  
<http://d-nb.de> abrufbar.

©2016 Facultas Verlags- und Buchhandels AG  
facultas, Wien  
Alle Rechte vorbehalten

Herausgeberin: AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria,  
1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG  
AutorInnen: Barbara Birke, Achim Hopbach  
Redaktion: Barbara Mitterauer  
Grafisches Konzept: d-licious Köck und Rastbichler Grafik Design OG  
Satz: Soltész. Die Medienagentur  
Druck: Facultas AG  
Printed in Austria

ISBN 978-3-7089-1406-0

# Inhalt

Vorwort	7
1 Zusammenfassung	9
2 Einleitung	13
2.1 Zielsetzungen und Aufbau des Berichtes	13
2.2 Zum Begriff der Qualitätssicherung	15
2.3 Methodische Vorgangsweise	16
3 Rahmenbedingungen der Qualitätssicherung	19
3.1 Qualitätssicherung an Hochschulen	19
3.2 Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum	21
3.3 Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen bis 2011	22
3.4 Qualitätssicherung und HS-QSG	24
4 Verankerung an den Hochschulen	29
4.1 Rechtlicher Rahmen für interne Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement und Evaluierung	29
4.2 Erweiterung der Perspektive der Qualitätssicherung durch Qualitätsentwicklung, Etablierung einer Qualitätskultur	32
4.3 Qualitätsmanagement als Leitungsaufgabe	35
4.4 Unterschiedliche strukturelle Einbettungen des operativen Qualitätsmanagements in den Hochschulen	40
5 Wesentliche Änderungen durch (neue) hochschulische Strukturen und neue Verfahren	49

# Inhalt

6	Aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen in der internen Qualitätssicherung	53
6.1	Breites Spektrum an internen Qualitätssicherungsverfahren	53
6.2	Institutionalisierte Prozesse zur Weiterentwicklung der Studienangebote	58
6.3	Kontinuierliche Verbesserungen der Lehrveranstaltungs-evaluierungen	62
6.4	Zunehmende Professionalität der Dokumentation	66
6.5	Unterschiedliche Veröffentlichungspraxis zu QM-relevanten Aspekten	70
6.6	Große Bandbreite an Supportstrukturen für Studierende	73
6.7	Vielseitige Formen der Qualitätssicherung in der Forschung	76
6.8	Freiwillige externe Qualitätssicherung als Teil des internen QM-Portfolios	80
7	Schlussbemerkung	85
8	Rechtsquellen	89
9	Anhang – Namen der Hochschulen	91

# Vorwort

Die systematische Sicherung und Entwicklung von Qualität an Hochschulen ist angesichts der Herausforderungen, vor die die Hochschulen am Beginn des 21. Jahrhunderts gestellt sind, zu einem zentralen Erfolgsfaktor geworden. Die österreichischen öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten kommen dieser Herausforderung ihren Profilen und Prioritäten entsprechend mit vielfältigen Maßnahmen und Strukturen nach. Mit diesem Bericht legt die AQ Austria erstmals eine Übersicht zur Ausprägung und Entwicklung der Qualitätssicherung an den österreichischen Hochschulen vor.

Sie folgt damit dem Auftrag des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, mit dem im Jahr 2011 nicht nur ein gemeinsamer Referenzrahmen geschaffen wurde, der zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung zwischen den drei Hochschulsektoren beitragen soll. Eine weitere Zielsetzung war es, Informationen zum Stand der Qualitätssicherung an den Hochschulen zu generieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieser Wunsch drückt sich im HS-QSG konkret darin aus, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria mindestens alle drei Jahre diesen Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an Österreichs Hochschulen zu erstellen hat.

Der Bericht zeigt wesentliche Ausprägungen und Entwicklungen in der Qualitätssicherung auf. Indem er den Hochschulen und weiteren Akteuren im Hochschulsystem relevante Informationen zur Verfügung stellt, dient der Bericht nicht nur der Transparenz des österreichischen Hochschulsystems, er steigert auch das Vertrauen der interessierten Öffentlichkeit in die Leistungsfähigkeit der österreichischen Hochschulen.

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> **Anke Hanft**  
Präsidentin

Dr. **Achim Hopbach**  
Geschäftsführer



# 1 Zusammenfassung

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)<sup>1</sup> aus dem Jahr 2011 beauftragt, mindestens alle drei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen zu erstellen,<sup>2</sup> wobei Qualitätssicherung definiert wird als „verschiedene Konzepte und Maßnahmen der Entwicklung und Überprüfung der Qualität der Leistungen von Hochschulen“<sup>3</sup>.

Zu den hochschulischen Bildungseinrichtungen bzw. Hochschulen zählen gemäß § 1 Abs 1 HS-QSG die öffentlichen Universitäten, die Universität für Weiterbildung Krems, die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen sowie die Privatuniversitäten. Mit dem vorliegenden Bericht kommt die AQ Austria zum ersten Mal dieser Aufgabe nach und folgt gleichzeitig auch dem Auftrag zur Förderung der Transparenz zu Fragen der Qualitätssicherung, wie sie in den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)<sup>4</sup> zum Ausdruck kommen.

Der Bericht legt neben der Darstellung des internen Qualitätsmanagements den Fokus auf (aktuelle) Themenbereiche, Fragestellungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit Qualitätssicherung, die für öffentliche und private Universitäten sowie Fachhochschulen dargestellt werden.

Bei der Berichterstellung wurde, wie durch das HS-QSG vorgesehen, auf schriftliche veröffentlichte Informationen der Hochschulen zurückgegriffen; durch die Aufbereitung dieser umfangreichen Dokumentation kann sich die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Hochschulen informieren.

Die aktuellen Fragen zur Qualitätssicherung und die qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschulen sind im Bericht außerdem in die nationalen Rahmenbedingungen eingebettet, innerhalb derer die österreichischen

---

1 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF.

2 § 28 Abs 2 HS-QSG.

3 Vorblatt zur Regierungsvorlage zum HS-QSG (RV 1222, XXIV. GP).

4 Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (2015), <http://www.enqa.eu/index.php/home/esg/>, Zugriff am 9.11.2015.

Hochschulen agieren und die die Qualitätssicherung an den Hochschulen mitbestimmen und prägen.

In dieser ersten sektorenübergreifenden<sup>5</sup> Analyse zur Entwicklung der Qualitätssicherung an den österreichischen Hochschulen zeigt sich folgendes Bild:

### **Rechtlicher Rahmen für interne Qualitätssicherung (QS), Qualitätsmanagement (QM) und Evaluierung**

Für die Hochschulsektoren gibt es unterschiedliche, sektorenspezifische Gesetze. Zwei rechtliche Bestimmungen gelten allerdings für alle Sektoren: Die Hochschulen sind zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtet. An allen Hochschulen ist eine Beurteilung der Lehre durch die Studierenden durchzuführen.

### **Erweiterung der Perspektive der Qualitätssicherung durch Qualitätsentwicklung, Etablierung einer Qualitätskultur**

Aus den Grundsatzdokumenten und Berichten der Hochschulen wird deutlich: Der ursprünglich stärkere Fokus auf Qualitätssicherung wird zunehmend erweitert um die Perspektive der Qualitätsentwicklung und die Hochschulen bemühen sich um die Etablierung einer Qualitätskultur.

### **Qualitätsmanagement als Leitungsaufgabe**

Die Verantwortung für Qualitätsmanagement ist an den Hochschulen auf der obersten Leitungsebene angesiedelt. Zuständigkeiten auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen sind abhängig von der Größe der Hochschule gestaltet.

### **Unterschiedliche strukturelle Einbettung des Qualitätsmanagements in der Hochschule**

Die Hochschulen haben operative QM-Aufgaben festgelegt und einer oder mehreren Stabsstellen oder Verwaltungseinheiten zugeordnet. Die Umsetzung ist an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst und das Aufgabenspektrum ist abhängig von der Größe der Hochschule.

---

5 Der Begriff *Sektoren* bezeichnet im Bericht die Hochschultypen öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen (bzw. Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen).

### **Wesentliche Änderungen durch (neue) hochschulische Strukturen und neue Verfahren**

An allen Fachhochschul-Einrichtungen wurden nunmehr hochschulische Gremienstrukturen eingerichtet, viele Privatuniversitäten führten strukturelle Reformen durch. Die neuen, für die öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen vorgesehenen Auditverfahren unterstützen die Weiterentwicklung der Hochschulen und fördern die Professionalität von Prozessen und der Dokumentation.

### **Breites Spektrum an internen Qualitätssicherungsverfahren**

Die internen Qualitätssicherungsverfahren umfassen das gesamte Leistungsspektrum der Hochschulen. Sie setzen auf verschiedenen Ebenen an und beziehen sich auf Organisationseinheiten, Personen und das Leistungsangebot der Hochschulen. Der Großteil der Verfahren wird unter dem Begriff „Evaluierungen“ subsumiert.

### **Institutionalisierte Prozesse zur Weiterentwicklung der Studienangebote**

An den Hochschulen aller Sektoren sind Verfahren zur internen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studienangebote vorgesehen. In der Regel ist die Entscheidungs- von der Entwicklungsebene getrennt. Die (Weiter-)Entwicklungsprozesse erfolgen unter breiter Einbeziehung interner und externer Expertise.

### **Kontinuierliche Verbesserungen der Lehrveranstaltungsevaluierungen**

Lehrveranstaltungsevaluierungen sind ein an allen Hochschulen verbreitetes Instrument, dessen Weiterentwicklung an den Hochschulen viel Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ergebnisse werden an die Leitungsebene/n und an die Lehrenden kommuniziert, die Kommunikation von Ergebnissen und Konsequenzen an die Studierenden ist allerdings wenig dokumentiert.

### **Zunehmende Professionalität der Dokumentationen**

Durch neue Verfahren, insbesondere die Auditverfahren, und die Orientierung an gängigen QM-Modellen wurden Impulse zur Reflexion und Dokumentation von Zuständigkeiten und Prozessen gegeben. Das drückt sich in einer größeren Professionalität der Dokumentationsarbeit generell und einer Zunahme von internen Richtlinien, Prozessbeschreibungen und QM-Handbüchern aus.

### **Unterschiedliche Veröffentlichungspraxis zu QM-relevanten Aspekten**

Die Informationspraktiken und somit die Informationslage zum hochschul-internen Qualitätsmanagement ist in den Sektoren sehr unterschiedlich. Während die öffentlichen Universitäten die zentralen Dokumente (z. B. Entwicklungspläne, Satzungen, Leistungsvereinbarungen ...) auf den Webseiten veröffentlichen (müssen), ist der Zugang zu diesen Informationen an Privatuniversitäten und im FH-Sektor nur teilweise gegeben.

### **Große Bandbreite an Supportstrukturen für Studierende**

Die Hochschulen haben Supportsysteme für Studieninteressent/inn/en, ihre Studierenden und zunehmend auch für die Absolvent/inn/en aufgebaut und nutzen dabei intensiv ihre Webseiten als Informations- und Supportinstrumente.

### **Vielseitige Formen der Qualitätssicherung in der Forschung**

Die Qualitätssicherungsaktivitäten in der Forschung sind deutlich umfassender, als sie im Berichtswesen der Hochschulen abgebildet sind. Viele qualitätssichernde Aufgaben sind im Forschungsservice angesiedelt, da die externe Qualitätssicherung von Forschungsprojekten eine zentrale Rolle spielt. Der Entwicklungsstand der internen QM-Maßnahmen an den Hochschulen korreliert mit dem Ausmaß und der Differenziertheit der Forschungstätigkeit.

### **Freiwillige externe Qualitätssicherung als Teil des internen QM-Portfolios**

Neben den verpflichtenden externen Verfahren führen die Hochschulen zahlreiche freiwillige externe QS-Maßnahmen durch; sie sind Teil des Portfolios der internen Qualitätssicherung und -entwicklung. In erster Linie zählen hierzu Programmakkreditierungen und Zertifizierungen von gängigen QM-Modellen.

## 2 Einleitung

### 2.1 Zielsetzungen und Aufbau des Berichtes

Mit dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) wurde im Jahr 2011 ein gemeinsamer Referenzrahmen geschaffen, der zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung zwischen den drei Hochschulsektoren beitragen soll. Eine Zielsetzung war es auch, Informationen zum Stand der Qualitätssicherung an den Hochschulen zu generieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, eine Aufgabe, die bereits die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) für Qualitätssicherungsagenturen vorsehen.<sup>6</sup>

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ist gemäß HS-QSG dazu verpflichtet, mindestens alle drei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen (öffentliche und private Universitäten und Fachhochschulen) in Österreich zu erstellen.<sup>7</sup> Der vorliegende Bericht ist nun der erste, der dieser Aufgabe nachkommt.

Der Intention des HS-QSG folgend, Sektorenübergreifendes zu fördern, ist der Bericht nicht nach Sektoren untergliedert, sondern legt den Fokus auf (aktuelle) **Themenbereiche und Fragestellungen** und berücksichtigt dabei Gemeinsamkeiten ebenso wie Unterschiede bei Rahmenbedingungen und Entwicklungen in den Sektoren. Der Fokus des Berichtes liegt auf den Informationen, die die Hochschulen zur Verfügung stellen müssen<sup>8</sup> bzw. die über öffentliche Kommunikationskanäle einsehbar sind. Eine vollständige Abbildung aller Aktivitäten im Bereich der Qualitätssicherung ist nicht intendiert und kann im Rahmen des Berichtes auch nicht geleistet werden.

---

**6** Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (2015), <http://www.enqa.eu/index.php/home/esg/>, Zugriff am 9.11.2015.

**7** § 28 Abs 2 HS-QSG.

**8** Siehe dazu Kapitel 2.3.

Der Bericht gibt einen **Überblick über zentrale Aufgaben der Hochschulen in der Qualitätssicherung und wie diese sektorenspezifisch und hochschulspezifisch umgesetzt** werden.

Die österreichischen Universitäten und Fachhochschulen sind verpflichtet, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten, auch im Zusammenhang mit Qualitätssicherung und -entwicklung, zu informieren. Sie erstellen dazu jährlich verschiedene, gesetzlich vorgegebene Berichte. Die Informationen aus diesen Berichten werden in einer zusammengefassten und kommentierten Form in diesem Bericht aufbereitet. **Die Öffentlichkeit kann sich somit über die Tätigkeiten der Hochschulen informieren.**

In Kapitel 3 werden die aktuellen **Themenbereiche und Maßnahmen** der Hochschulen in die europäischen und nationalen Rahmenbedingungen eingebettet, innerhalb derer die österreichischen Hochschulen agieren und die die Qualitätssicherung an den Hochschulen mitbestimmen und prägen.

Kapitel 4 präsentiert nicht nur die dynamischen Elemente in Form der Maßnahmen, sondern auch den strukturellen Rahmen, in dem Qualitätssicherung an den Institutionen stattfindet bzw. der für Qualitätssicherung geschaffen wird. Ein Abschnitt widmet sich daher der Einbindung und strukturellen Verankerung von Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement an den Hochschulen. Diese Darstellung dient somit als Grundlage für weitere, regelmäßig nachfolgende Berichte zum Stand der Qualitätssicherung.

Das darauffolgende Kapitel 5 legt ein besonderes Augenmerk auf die Neuordnung der Qualitätssicherung durch das HS-QSG und Änderungen bei sektorenspezifischen Gesetzen, die zu Veränderungen in den Strukturen mancher Hochschulen und zu neuen Verfahren geführt haben.

Anschließend folgt in Kapitel 6 die zusammenfassende Darstellung der unterschiedlichen Aktivitäten und Maßnahmen, die die Hochschulen in den letzten Jahren betrieben und gesetzt haben.

Der Bericht bezieht sich auf Informationen der Hochschulen zu ihren Aktivitäten, Maßnahmen und Erfahrungen und soll **Erkenntnisse für andere Hochschulen und Akteurinnen und Akteure** für die Weiterentwicklung in ihrem Arbeitsbereich bringen.

Der Bericht wurde somit ausschließlich auf Grundlage einer Dokumentenanalyse erstellt. Es ist daher zu bedenken, dass in die Analyse nur solche Informationen eingeflossen sind, die auf Basis dieser Methode erhoben werden konnten. Vor diesem Hintergrund ist es auch zu sehen, wenn stellenweise konkrete Beispiele angeführt und Hochschulen benannt werden. Diese

Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Repräsentativität, sondern sollen die Möglichkeit schaffen, sich an der angegebenen Stelle weiter zu informieren. Aus dem gleichen Grund sind auch keine exakten quantitativen Aussagen möglich; um trotzdem einen Eindruck zur Häufigkeit von Beobachtungen zu ermitteln, wird auf Begriffe wie häufig bzw. viele, einige, manche oder selten zurückgegriffen.

Die Darstellungen sind vorrangig deskriptiv. Es werden auch keine Bewertungen und weitergehende Analysen durchgeführt oder Standards vorgegeben. Der Bericht dient in erster Linie dazu, einen Überblick über aktuelle Entwicklungen in den drei Hochschulsektoren zu geben, die zwar unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen arbeiten und teilweise unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen, die aber vor ähnlichen qualitätsbezogenen Herausforderungen stehen und ein gemeinsames Qualitätssicherungsgesetz haben.

## 2.2 Zum Begriff der Qualitätssicherung

Der Bericht trägt den Begriff Qualitätssicherung im Titel und hat Qualitätssicherung zum Hauptinhalt, was die Frage aufwirft, wie dieser Begriff zu definieren ist. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum HS-QSG ist der Begriff der Qualitätssicherung definiert als „verschiedene Konzepte und Maßnahmen der Entwicklung und Überprüfung der Qualität der Leistungen von Hochschulen“<sup>9</sup> und weiters wird zwischen interner und externer Qualitätssicherung unterschieden. Aufgrund der methodischen Vorgabe des HS-QSG zur Erstellung des Berichtes unter Bezugnahme auf die Berichte der Hochschulen<sup>10</sup> befasst sich der vorliegende Bericht vorwiegend mit der internen Qualitätssicherung an Hochschulen, wenngleich unter Berücksichtigung der externen Verfahren.

Zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsverständnis gibt es an den Hochschulen unterschiedliche Sichtweisen; dies spiegelt sich in den Berichten der Hochschulen wider. Nachdem der vorliegende Bericht auf Dokumente der Hochschulen zurückgreift, fließt das von den Hochschulen referierte Verständnis zum Begriff der Qualitätssicherung ein. Es handelt sich dabei um eine

---

**9** Vorblatt zur Regierungsvorlage zum HS-QSG (RV 1222, XXIV. GP).

**10** § 28 Abs 2 HS-QSG.

weite Auslegung, die Maßnahmen der Hochschulen mit qualitätssichernder Funktion oder Wirkung umfasst. Wie zu erwarten war und sich in der Analyse rasch zeigte, werden darüber hinaus die Begriffe Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement (QM) ergänzend, gelegentlich synonym, verwendet.

## 2.3 Methodische Vorgangsweise

Für die Dokumentenanalyse wurden ausschließlich schriftliche, **veröffentlichte Informationen der Hochschulen** herangezogen. Dazu zählen zunächst die im HS-QSG erwähnten Berichtsarten der Hochschulen.<sup>11</sup> Darüber hinaus wurden Informationen aus weiteren veröffentlichten Dokumenten entnommen, die über die Webseiten der Hochschulen zugänglich sind (z. B. Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen, Organigramme). Die Nutzung dieser zusätzlichen Informationen war manchmal notwendig und jedenfalls hilfreich, um Informationen in ihrem Kontext wiedergeben zu können. Es wurden jedoch keine individuellen Nachfragen an die Hochschulen gerichtet.

Folgende Unterlagen wurden in die Auswertungen einbezogen:<sup>12</sup>

- Öffentliche Universitäten: Entwicklungspläne, Leistungsvereinbarungen 2013–2015, Wissensbilanzen 2013 und 2014, Satzungen, Geschäftsordnungen der Rektorate, weitere Dokumente wie z. B. QM-Handbücher, Richtlinien, Empfehlungen.
- Privatuniversitäten: Jahresberichte über die Studienjahre 2012/13 und 2013/14, Entwicklungspläne, Satzungen, weitere Dokumente wie z. B. Richtlinien.
- Fachhochschulen: Jahresberichte über die Studienjahre 2011/12 und 2012/13<sup>13</sup> sowie 2013/14, Satzungen, weitere Dokumente wie zum Beispiel Richtlinien, QM-Handbücher.
- Alle Sektoren: Informationen der Webseiten.

---

**11** § 28 Abs 2 HS-QSG.

**12** Für alle verwendeten Informationen gilt der Stichtag 15.11.2015.

**13** Über die Studienjahre 2011/12 und 2012/13 war ein gemeinsamer Bericht vorzulegen (§ 7 Abs 2 FH-JBVO).

Nicht einbezogen wurden:

- Gutachten zu Akkreditierungsverfahren, da diese teilweise vor dem relevanten Zeitraum erstellt wurden oder/und nicht veröffentlicht sind/werden mussten,
- Gutachten aus Auditverfahren, da noch nicht alle Verfahren abgeschlossen waren/sind und eine einheitliche Datenbasis gewährleistet werden musste.

Die Auswertung der Unterlagen erfolgte anhand eines Leitfadens, der die Verankerung der Qualitätssicherung in der Aufbauorganisation sowie Verfahren und Maßnahmen in den diversen Leistungsbereichen der Hochschulen berücksichtigte. Zunächst wurden die Unterlagen jeder Hochschule anhand des Leitfadens ausgewertet. Diese Einzelauswertungen wurden in Sektorenauswertungen zusammengeführt und Charakteristika, Gemeinsamkeiten, Abweichungen, Auffälligkeiten, wiederkehrende Themen und Problembereiche herausgearbeitet. Der Vergleich und die Gegenüberstellung der Sektoren erfolgte auf dieser „Ergebnisebene“.

Einen weiteren Bezugspunkt stellten die **rechtlichen Grundlagen** dar, nämlich das HS-QSG, die sektorenspezifischen Gesetze (UG, FHStG, PUG)<sup>14</sup> sowie die Verordnungen und Richtlinien der AQ Austria. Der rechtliche Rahmen dient an den entsprechenden Stellen als Basisinformation für diesen Bericht und als Grundlage, auf der die hochschulinternen Regelungen und Maßnahmen ansetzen.

Die durch das Gesetz vorgegebene Vorgehensweise und vor allem die ausschließliche Nutzung schriftlicher veröffentlichter Informationen der Hochschulen und weiterer öffentlich zugänglicher Dokumente führen zu einer nicht in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Grundlage für eine weitergehende Analyse. Mit Blick auf die künftig zu erstellenden Berichte ist daher zu prüfen, wie über die vorrangig deskriptive Zusammenfassung zugänglicher Daten hinaus die analytischen Elemente des Berichtes erhöht werden können.

---

<sup>14</sup> Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF; Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993 idgF; Privatuniversitätengesetz – PUG, BGBl. Nr. 74/2011 idgF.



# 3 Rahmenbedingungen der Qualitätssicherung

## 3.1 Qualitätssicherung an Hochschulen

Die systematische Sicherung und Entwicklung von Qualität an Hochschulen hat sich seit den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts zu einer zentralen Komponente der seitherigen Hochschulreformprozesse entwickelt.<sup>15</sup> Angesichts der Herausforderungen, die sich den Hochschulen am Ende des 20. und am Beginn des 21. Jahrhunderts stellen, rücken Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ins Zentrum der Erfolgsfaktoren für Hochschulen:

„Higher education, research and innovation play a crucial role in supporting social cohesion, economic growth and global competitiveness. Given the desire for European societies to become increasingly knowledge-based, higher education is an essential component of socio-economic and cultural development. At the same time, an increasing demand for skills and competences requires higher education to respond in new ways. [...] The role of quality assurance is crucial in supporting higher education systems and institutions in responding to these changes while ensuring the qualifications achieved by students and their experience of higher education remain at the forefront of institutional missions.“<sup>16</sup>

Es kann von daher nicht erstaunen, dass die Minister/innen der am Bologna-Prozess beteiligten Länder die Qualität der Hochschulbildung bereits 2003 als Dreh- und Angelpunkt für die Schaffung des Europäischen Hochschulraumes bezeichnet haben.<sup>17</sup>

---

**15** Andrée Sursock (2012): Quality Assurance and the European Transformation Agenda. In: A. Curaj et al. (Hg.): European Higher Education at the Crossroads: Between the Bologna Process and National Reforms. Dordrecht: Springer, S. 247–265.

**16** Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (2015), S. 4, <http://www.enqa.eu/index.php/home/esg/>, Zugriff am 7.11.2015.

**17** [http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/Bologna\\_Dokumente/Berlin\\_communique\\_2003.pdf](http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/Bologna_Dokumente/Berlin_communique_2003.pdf), Zugriff am 7.11.2015.

Die herausgehobene Rolle der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung im Bologna-Prozess verdeckt dabei häufig, dass es sich hierbei nicht um dessen „Erfindung“ handelt. Spätestens seit den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts entwickelten sich Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu einem zentralen Thema in politischen und wissenschaftlichen Debatten in den meisten europäischen Ländern. Die Gründe hierfür variieren von Land zu Land. Dennoch können mindestens drei Trends genannt werden, die der Entwicklung vieler Hochschulsysteme gemeinsam sind:

- Seit den Siebziger- oder Achtzigerjahren ist eine starke Expansion der Hochschulbildung zu verzeichnen. In den meisten Hochschulsystemen vervielfachte sich der Anteil der Personen mit Hochschulbildung in einer Alterskohorte.
- Die Expansion der Hochschulbildung ging und geht typischerweise nicht mit einer proportional wachsenden finanziellen Ausstattung der Hochschulen einher; dies und die mit der Expansion häufig entstehenden strukturellen Probleme führten zu manifesten Qualitätsproblemen.
- In dieselbe Zeit fällt der Beginn der Deregulierung der Hochschulsysteme im Sinne der Prinzipien des New Public Management, verbunden mit wachsenden Pflichten zur Rechenschaftslegung auf Seiten der Hochschulen und der Entstehung von Qualitätssicherungseinrichtungen als Instrumente und Akteure der Steuerung von Hochschulen und Hochschulsystemen.

Diese Entwicklungen bildeten wichtige Rahmenbedingungen für die zunehmend gesetzlich festgeschriebene Pflicht zur Durchführung hochschulinterner Qualitätssicherungsmaßnahmen einerseits und andererseits für die Einrichtung von Systemen der externen Qualitätssicherung und entsprechender Qualitätssicherungsagenturen. Diese „Wurzeln“ der verpflichtenden Qualitätssicherung werden in ihrer Bedeutung vielfach unterschätzt oder sogar übersehen. Qualitätssicherung war von Beginn an auch ein Steuerungsinstrument auf der Ebene der Hochschulsysteme.

## 3.2 Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum

Seit seinem Beginn beeinflusst der Bologna-Prozess die Entwicklungen in der Qualitätssicherung und -entwicklung an Hochschulen im Europäischen Hochschulraum (EHR) ganz wesentlich.

Im Jahr 2005 wurden auf der Bologna-Ministerkonferenz in Bergen die ESG verabschiedet, die Prinzipien für die interne und externe Qualitätssicherung enthalten und sich im Laufe der Jahre zur wichtigsten Grundlage für die Ausgestaltung interner und externer Qualitätssicherungsverfahren und -systeme entwickelt haben. Die ESG gehen in der 2015 überarbeiteten Fassung von vier Prinzipien aus:

- „Higher education institutions have primary responsibility for the quality of their provision and its assurance;
- Quality assurance responds to the diversity of higher education systems, institutions, programmes and students;
- Quality assurance supports the development of a quality culture;
- Quality assurance takes into account the needs and expectations of students, all other stakeholders and society.“<sup>18</sup>

Der Ausrichtung des Bologna-Prozesses entsprechend beschränken sich die ESG auf den Bereich Lernen und Lehren. Für die hochschulinterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind in den ESG Standards und dazugehörige Guidelines zu folgenden Aspekten enthalten:

1. Policy for quality assurance
2. Design and approval of programmes
3. Student-centred learning, teaching and assessment
4. Student admission, progression, recognition and certification
5. Teaching staff
6. Learning resources and student support
7. Information management
8. Public information

---

**18** Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (2015), S. 6, <http://www.enqa.eu/index.php/home/esg/>, Zugriff am 7.11.2015.

- 9. On-going monitoring and periodic review of programmes
- 10. Cyclical external quality assurance

Forschung und andere Leistungsbereiche werden nur insofern einbezogen, als die Schnittstellen zu Lernen und Lehre betroffen sind. Auch die Standards für Qualitätssicherungsagenturen in Teil 3 der ESG adressieren nicht solche Akteure, die im Bereich der Qualitätssicherung der Forschung tätig sind, bzw. lassen Tätigkeitsbereiche außerhalb von Lernen und Lehre von Qualitätssicherungsagenturen mit einem breiteren Auftrag unberücksichtigt.

### 3.3 Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen bis 2011

In Österreich entwickelte sich vor diesem Hintergrund der Prozess einer Systematisierung der bestehenden und die Entwicklung von neuen Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung an Hochschulen im Wesentlichen ähnlich wie in vielen Ländern des Europäischen Hochschulraumes (EHR). Nicht zuletzt durch unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen und daher unterschiedliche Bedeutung externer Einflüsse variiert diese Entwicklung in den drei Sektoren.<sup>19</sup>

Die öffentlichen Universitäten waren bereits auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)<sup>20</sup> zur Durchführung von Evaluierungen verpflichtet. Mit dem Universitätsgesetz 2002 kam die Verpflichtung hinzu, Qualitätsmanagementsysteme zur Qualitäts- und Leistungssicherung aufzubauen. Die gleiche Bestimmung galt für die Universität für Weiterbildung Krems (DUK) auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004)<sup>21</sup>. Damit sahen sich die öffentlichen Universitäten einer vergleichsweise geringen Regeldichte hinsichtlich der Ausgestaltung der Qualitätssicherung ausgesetzt. Zwar wurde 2004 die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA)

---

**19** Achim Hopbach (2014): Externe Qualitätssicherung in Österreich. In: Winfried Benz et al. (Hg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Berlin: Raabe, Ausgabe 46, S. 103–127, F1-A.2; siehe hier auch weitere Literaturhinweise.

**20** § 18 UOG.

**21** Universität für Weiterbildung Krems – DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22/2004 idgF.

gegründet, die im Rahmen eines ihrer Tätigkeitsschwerpunkte interne Qualitätsmanagementsysteme begutachtete; da die von ihr durchgeführten Verfahren nicht verpflichtend waren, wirkten sie nicht präskriptiv.

In den beiden Sektoren der Fachhochschulen und Privatuniversitäten wurde die Entwicklung der internen Qualitätssicherung von Beginn an nicht nur wesentlich durch externe Bestimmungen mitgestaltet, sondern auch durch neue externe Akteure.

Im Jahr 1993 wurde auf der Grundlage des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) der Fachhochschulrat (FHR) als unabhängige und weisungsfreie Behörde und als erste Einrichtung der externen Qualitätssicherung im Österreichischen Hochschulsystem ins Leben gerufen. Ihre wichtigsten Aufgaben waren die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und später auch die Evaluierung von Institutionen, die Verleihung akademischer Grade und Nostrifizierung ausländischer Grade an FH-Einrichtungen, die kein Fachhochschulkollegium eingerichtet hatten, die Sicherung der Ausbildungsstandards durch Beobachtung der Studiengänge, die Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen im FH-Sektor, die Beobachtung<sup>22</sup> der Entwicklung des FH-Sektors im Bildungs- und Beschäftigungssystem sowie Beratung des zuständigen Bundesministeriums in Fragen des FH-Wesens und Finanzierung von Studiengängen, die jährliche Berichterstattung an das zuständige Bundesministerium zwecks Vorlage an den Nationalrat über die Entwicklung von Studiengängen und die Erfassung und Auswertung von statistischen Informationen über den FH-Sektor. Im Bereich der Lehrgänge zur Weiterbildung<sup>23</sup> hatte der FHR, dem die Studienpläne zu übermitteln waren, diese zu untersagen, wenn sie nicht den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen entsprachen. Mit diesem Aufgabenspektrum, vor allem indem er und nicht jene Erhalter von Fachhochschulstudiengängen, die

---

**22** Bis zur Novelle BGBl I 2003/110 war der Fachhochschulrat diesbezüglich zur „Evaluierung“ berufen.

**23** Die Regelungen des § 14a FHStG Lehrgänge zur Weiterbildung wurden im Zuge der Novelle BGBl I 110/2003 in das FHStG neu aufgenommen. Mit der Novelle 2011/74 sind diese Lehrgänge nun nicht vor der FH-Einrichtung der AQ Austria vorzulegen (oder einem Akkreditierungsverfahren zu unterziehen), sondern neu festgelegt wird, dass auch Lehrgänge zur Weiterbildung in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden sind (§ 9 Abs 1 FHStG idF). Gemäß § 22 Abs 2 HS-QSG gehören diese Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung von Lehrgängen zur Weiterbildung zu den Prüfbereichen des Audits.

keinen Fachhochschulstatus besaßen, selber die akademischen Grade verlieh, ging der FHR über „klassische“ Aufgabenstellungen einer Qualitätssicherungsagentur hinaus.

Für den Bereich der Privatuniversitäten wurde im Jahr 1999 auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (UniAkkG 1999<sup>24</sup>) der Österreichische Akkreditierungsrat für Privatuniversitäten (ÖAR) ins Leben gerufen. Der ÖAR war als unabhängige und weisungsfreie Behörde für die Akkreditierung von privaten Universitäten und deren Studien und die Aufsicht über die akkreditierten Privatuniversitäten zuständig. Auch in diesem Sektor folgte die Ausgestaltung der internen Qualitätssicherung von Beginn an externen Vorgaben, so z. B. der Verpflichtung zur Berichterstattung über interne Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 4 UniAkkG.

### 3.4 Qualitätssicherung und HS-QSG

Das Jahr 2011 markiert eine grundlegende Reform der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an österreichischen Hochschulen, indem durch das Qualitätssicherungs-Rahmengesetz<sup>25</sup> und damit auch das 2012 in Kraft getretene Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz die gesetzlichen Bestimmungen zur Qualitätssicherung in wesentlichen Aspekten neu geregelt wurden.

Die Gründe für die Reform liegen in den Spezifika der externen Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulsystem. Als Problem wurde die „starke Zersplitterung der Gremien und Verfahren“ benannt und für die Reform das Ziel ausgegeben, einen gemeinsamen Referenzrahmen zu schaffen, der zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung zwischen den drei Hochschulsektoren beiträgt. Hierfür galt es, „gemeinsame (Mindest-)Standards für hochschulische Angebote“ durchzusetzen und eine „sektorenübergreifende Einrichtung für die externe Qualitätssicherung“ zu etablieren. Eine wesentliche Neuerung sollte in der „Festlegung

---

**24** Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG 1999, BGBl. I Nr. 168/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2000.

**25** Qualitätssicherungsrahmengesetz – QSRG, BGBl. I Nr. 74/2011.

gemeinsamer Prüfbereiche für die Qualitätssicherungsverfahren, die sektorenübergreifend zur Anwendung kommen“, liegen. Das HS-QSG ermögliche somit „erstmalig die Festlegung gemeinsamer und sektorenübergreifender Standards und Kriterien für Qualitätssicherungsverfahren“.<sup>26</sup> Mit der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen der externen Qualitätssicherung soll auch ein Beitrag zur Verbesserung der Durchlässigkeit in allen Aktivitätsbereichen der Hochschulen geleistet werden.

Gleichzeitig mit dem HS-QSG wurde eine neue rechtliche Basis für Privatuniversitäten, das Privatuniversitätengesetz (PUG), geschaffen und das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) novelliert. Beide Gesetze regeln die Akkreditierungsvoraussetzungen für den jeweiligen Hochschultypus und deren Studien sowie einige organisationsrechtliche Eckpunkte. Im Gegensatz zum FHStG enthält das PUG keine studienrechtlichen Regelungen, sondern verweist diesbezüglich auf internationale Standards.

Auf das UG und das DUK-Gesetz 2004 nimmt das HS-QSG insofern Bezug, als es für die darin geregelten Universitäten die Verpflichtung normiert, ihr Qualitätsmanagementsystem periodischen Audits gemäß HS-QSG zu unterziehen.

Die Unterschiede der drei Hochschultypen hinsichtlich des Bildungsauftrags, der rechtlichen Stellung und des Finanzierungsmodus wirken sich jedoch notwendigerweise in gewissem Umfang differenzierend auf die Ausgestaltung der externen Qualitätssicherung aus. Zwar liegt in dem Ansatz des HS-QSG, Prüfbereiche der externen Qualitätssicherung sektorenübergreifend auszugestalten, ein wichtiger Schritt zur Integration der drei Sektoren. Allerdings wirkt sich dies nur auf institutioneller Ebene aus, nicht aber auf Studiengangsebene, da eine verpflichtende externe Qualitätssicherung der Studiengänge nur für Privatuniversitäten und Fachhochschulen, nicht aber für öffentliche Universitäten besteht. Die Kriterien für Privatuniversitäten und Fachhochschulen basieren immer auf demselben Fragenkanon: Gibt es klar formulierte Qualifikationsziele und entsprechen diese den fachlich-wissenschaftlichen sowie beruflichen Anforderungen? Sind diese Qualifikationsziele

---

**26** Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum HS-QSG (RV 1222, XXIV. GP), siehe hierzu auch Eva Erlinger-Schacherbauer (2013): Positionen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BMWF) zur Neuordnung der externen Qualitätssicherung in Österreich. In: Winfried Benz et al. (Hg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Berlin: Raabe, B 5.1.

in ein geeignetes Studiengangskonzept umgesetzt? Stehen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung? Sind Lehre, Lernen und Prüfung geeignet, um das Erreichen der Qualifikationsziele zu unterstützen? Wird in geeigneter Weise über Inhalte und Anforderungen des Studiengangs informiert? Werden geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt? Die Unterschiede sind vergleichsweise gering und beziehen sich in der Regel auf nicht an beiden Hochschultypen vorhandene Begutachtungsbereiche, wie z. B. Doktorats-Studiengänge, die es an Fachhochschulen nicht gibt, oder auf spezifische Aspekte, die aus dem Bildungsauftrag resultieren, so z. B. die Tätigkeit in Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen, die nicht als gesetzliche Vorgabe für Privatuniversitäten existiert. Zur rechtlichen Verankerung der internen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung infolge des HS-QSG siehe detaillierte Ausführungen unter 4.1.

Teil dieser Neuordnung ist die Zusammenführung der drei bisherigen Qualitätssicherungseinrichtungen Österreichs in die neue sektorenübergreifende, unabhängige Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durch das HS-QSG. Gemäß gesetzlichem Auftrag ist die AQ Austria für sämtliche hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtungen (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen, der IST Austria und der Philosophisch-Theologischen Hochschulen) in Österreich zuständig<sup>27</sup> und besitzt ein gesetzlich geregeltes breites Spektrum an Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung.<sup>28</sup>

## Exkurs: Die Verfahren der externen Qualitätssicherung im Überblick

Zwar hat der vorliegende Bericht die interne Qualitätssicherung der Hochschulen zum Gegenstand; die internen Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung sind jedoch mit den externen Verfahren eng verknüpft, weshalb diese hier überblicksartig dargestellt werden.

---

**27** § 1 Abs 1 HS-QSG.

**28** § 3 Abs 3 HS-QSG.

### **Audits an öffentlichen Universitäten**

Die öffentlichen Universitäten sind durch das UG ex lege eingerichtet. Sie schließen Leistungsvereinbarungen mit dem Bund ab,<sup>29</sup> sind zum Aufbau eines eigenen Qualitätsmanagementsystems verpflichtet<sup>30</sup> und haben sich in periodischen Abständen (sieben Jahre) einem Audit durch die AQ Austria oder eine im EQAR<sup>31</sup> registrierte oder anderweitig international anerkannte Agentur zu unterziehen.<sup>32</sup> Die DUK wird durch das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geregelt.

Im Audit werden die Organisation und die Umsetzung des internen Qualitätsmanagementsystems einer Hochschule beurteilt. Das HS-QSG legt für das Audit sechs Prüfbereiche<sup>33</sup> fest. Die Prüfbereiche umfassen alle Leistungsbereiche (Studien und Lehre, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder angewandte Forschung und Entwicklung, Organisation und Administration und Personal, Weiterbildung) des internen Qualitätsmanagementsystems einer Hochschule.

### **Akkreditierungen an Privatuniversitäten**

Die staatliche Anerkennung als Privatuniversität erfolgt durch die institutionelle Akkreditierung der Bildungseinrichtung und durch Akkreditierung der Studien (Programmakkreditierung) durch die AQ Austria. Die Akkreditierungen erfolgen anhand der Prüfbereiche des § 24 HS-QSG. Die Akkreditierung wird für sechs Jahre ausgesprochen.<sup>34</sup> Die erstmalige Akkreditierung einer Bildungseinrichtung oder von Studien kann nicht unter Auflagen erfolgen.<sup>35</sup>

### **Akkreditierungen und Audits an Fachhochschulen**

Die derzeit bestehenden österreichischen Fachhochschulen haben bereits beim FHR eine institutionelle Evaluierung positiv durchlaufen und wurden daher mit ihren damals eingerichteten FH-Studiengängen gemäß der

---

**29** § 13 Abs 1 UG.

**30** § 14 Abs 1 UG.

**31** European Quality Assurance Register for Higher Education.

**32** §§ 18ff HS-QSG.

**33** § 22 Abs 2 HS-QSG.

**34** § 24 Abs 7 HS-QSG.

**35** § 24 Abs 9 HS-QSG.

Übergangsbestimmungen des FHStG<sup>36</sup> mit Bescheid der AQ Austria<sup>37</sup> unbefristet gemäß § 23 HS-QSG akkreditiert. Für diese Fachhochschulen gilt, dass sie binnen sechs Jahren, gerechnet ab dem Datum der letztmaligen institutionellen Evaluierung gemäß FHStG, das erste Audit gemäß § 22 HS-QSG durchführen haben.<sup>38</sup> Danach neu akkreditierte FH-Studiengänge werden ebenfalls unbefristet akkreditiert.

Mit dem HS-QSG wurde die Regelung neu geschaffen, dass der Antrag auf Akkreditierung eines FH-Studiengangs durch einen neuen Erhalter neben der Programmakkreditierung mit einer institutionellen Akkreditierung<sup>39</sup> einhergehen muss. Fachhochschul-Einrichtungen müssen sich nach der erstmaligen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen sie in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. FH-Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.<sup>40</sup>

Im Unterschied zum Audit haben die Hochschulen in der Akkreditierung nicht die Möglichkeit, die Verfahren von einer anderen Agentur als der AQ Austria durchführen zu lassen.

---

**36** § 27 Abs 11 FHStG Übergangsbestimmungen.

**37** Sämtliche institutionellen Akkreditierungsbescheide wurden mit 9.5.2012 ausgefertigt.

**38** § 27 Abs FHStG Übergangsbestimmungen.

**39** § 18 Abs 3 iVm §23 Abs 2 HS-QSG.

**40** § 23 HS-QSG.

# 4 Verankerung an den Hochschulen

## 4.1 Rechtlicher Rahmen für interne Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement und Evaluierung

**Für die Hochschulsektoren gibt es unterschiedliche, sektorenspezifische Gesetze. Zwei rechtliche Bestimmungen gelten allerdings für alle Sektoren: Die Hochschulen sind zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtet. An allen Hochschulen ist eine Beurteilung der Lehre durch die Studierenden durchzuführen.**

Den drei Sektoren gemeinsam ist eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems.<sup>41</sup> An den öffentlichen Universitäten und den Fachhochschul-Einrichtungen sind als Instrumente Evaluierungen gesetzlich vorgesehen, an den öffentlichen Universitäten bezogen auf alle Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität,<sup>42</sup> an den Fachhochschulen bezogen auf den gesamten Lehrbetrieb.<sup>43</sup> Das Privatuniversitätengesetz sieht hierzu keine Bestimmungen vor.

Sektorenübergreifend gilt außerdem, dass die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden zu berücksichtigen ist.<sup>44</sup>

Darüber hinaus gibt es sektorenspezifische Bestimmungen zu Zuständigkeiten, Verfahren und Instrumenten.

### Öffentliche Universitäten

Gemäß § 14 UG sind die Universitäten verpflichtet, zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagement aufzubauen (dessen Zertifizierung durch das Audit erfolgt).<sup>45</sup> Darüber hinaus macht das UG keine

---

**41** § 14 Abs 1 UG; § 2 Abs 3 FHStG; § 2 Abs 1 Z 2 PUG.

**42** § 14 Abs 2 UG.

**43** § 10 Abs 3 Z 8 FHStG.

**44** § 14 Abs 8 UG; § 3 Abs 2 Z 9 FHStG; § 17 Abs 3 Z lit. c PU-AkkVO.

**45** § 22 HS-QSG.

Vorgaben zur Gestaltung des Qualitätsmanagements, legt jedoch im gleichen Paragraphen fest, dass Evaluierungen durchzuführen sind, die alle Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität umfassen müssen und benennt mit den Leistungsvereinbarungen und der Satzung zwei Dokumente, in denen wesentliche Eckpunkte der Evaluierungen festzulegen sind.

§ 14 UG regelt außerdem, dass die Leistungen der Universitätsprofessor/inn/en sowie der Universitätsdozent/inn/en und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, zu evaluieren sind. Die Mitsprache der Studierenden bei der Qualitätssicherung der Lehre wird bereits in den leitenden Grundsätzen festgehalten.<sup>46</sup> Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden muss gemäß § 14 Abs 8 UG bei den Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

### **Privatuniversitäten**

Die rechtlichen Vorgaben zur internen Qualitätssicherung im Bereich der Privatuniversitäten ergeben sich aus den Bestimmungen des Privatuniversitätengesetzes, des HS-QSG sowie der Akkreditierungsverordnung der AQ Austria. Demnach muss die Privatuniversität über ein Qualitätsmanagement<sup>47</sup> verfügen und eine Qualitätssicherung der Studiengänge<sup>48</sup> und Universitätslehrgänge<sup>49</sup> muss vorgesehen sein, was im Akkreditierungsverfahren überprüft wird und in der Akkreditierungsverordnung für Privatuniversitäten wie folgt ausgeführt ist.

Die Privatuniversitäten haben demnach zum Zeitpunkt der Akkreditierung ein Qualitätsmanagementsystem vorzusehen, das die Qualitätssicherung der Kernaufgaben sicherstellt und die Qualitätsentwicklung fördert. Die Strukturen und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems müssen festgelegt und dokumentiert sein und die Beteiligung der Studierenden, externer Expert/inn/en und anderer relevanter Stakeholder gewährleisten. Die Privatuniversität stellt außerdem sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhebt, analysiert und

---

**46** § 2 Z 6 UG.

**47** § 2 Abs 1 Z 2 PUG und gemäß § 24 Abs 3 Z 8 HS-QSG ist das Qualitätsmanagementsystem ein Prüfbereich der institutionellen Akkreditierung.

**48** § 24 Abs 4 Z 3 HS-QSG.

**49** § 24 Abs 5 Z 3 HS-QSG.

in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.<sup>50</sup> Seit der Überarbeitung der Verordnung von 2015 ist zusätzlich vorgesehen, dass das QM-System in das strategische Hochschulmanagement eingebunden sein muss.<sup>51</sup>

In der PU-Akkreditierungsverordnung kommt außerdem zum Ausdruck, dass Qualitätssicherungsprozesse der Studien permanent und periodisch stattfinden müssen und alle relevanten Gruppen inklusive externer Expert/innen und insbesondere auch die Studierenden zu beteiligen sind.<sup>52</sup>

### Fachhochschulen

Die rechtlichen Vorgaben zur internen Qualitätssicherung im Bereich der Fachhochschulen ergeben sich aus den Bestimmungen des FHStG, des HS-QSG sowie der Akkreditierungs-Verordnung der AQ Austria. An den Fachhochschulen ist von den Erhaltern zur Leistungs- und Qualitätssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) aufzubauen,<sup>53</sup> dessen Zertifizierung durch das Audit erfolgt. Evaluierungen des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung sind vom Kollegium durchzuführen<sup>54</sup> und die Lehrveranstaltungen sind einer Bewertung durch Studierende zu unterziehen.<sup>55</sup>

Für das QM-System<sup>56</sup> und die Einbindung der Studiengänge gelten die bereits für den Privatuniversitäten-Bereich dargestellten Vorgaben zur Einbindung der Studiengänge in das QM-System und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge.<sup>57</sup>

---

**50** § 14 Abs 8 PU-AkkVO 2013.

**51** § 14 Abs 8 PU-AkkVO.

**52** § 17 Abs 3 PU-AkkVO.

**53** § 2 Abs 3 FHStG.

**54** § 10 Abs 3 Z 8 FHStG.

**55** § 3 Abs 2 Z 9 FHStG.

**56** § 23 Abs 3 Z 8 HS-QSG.

**57** § 23 Abs 4 Z 3 HS-QSG und § 17 Abs 3 FH-AkkVO.

## 4.2 Erweiterung der Perspektive der Qualitätssicherung durch Qualitätsentwicklung, Etablierung einer Qualitätskultur

**Aus den Grundsatzdokumenten und Berichten der Hochschulen wird deutlich: Der ursprünglich stärkere Fokus auf Qualitätssicherung wird zunehmend erweitert um die Perspektive der Qualitätsentwicklung und die Hochschulen bemühen sich um die Etablierung einer Qualitätskultur.**

Die Hochschulen legen in verschiedenen Dokumenten dar, wie sie ihren Auftrag zur Qualitätssicherung verstehen und positionieren sich zu den Begriffen Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung oder Qualitätskultur, erläutern ihr Qualitätsverständnis und die Rolle des Qualitätsmanagements.

Verankert sind diese Statements zunächst in Dokumenten, die teilweise gesetzlich vorgesehen sind, wobei allen Sektoren gemeinsam die Verpflichtung zu einem Entwicklungsplan und die Festlegung von Ordnungsvorschriften in einer Satzung sind. Außerdem gibt es die gesetzlich festgelegten Instrumente des Berichtswesens, insbesondere die Wissensbilanzen der öffentlichen Universitäten und die Jahresberichte der FH-Einrichtungen und der Privatuniversitäten.

Darüber hinaus erstellen die Hochschulen Strategiepapiere, Leitbilder und Mission Statements, in denen auf Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie Qualitätsmanagement, Qualitätskultur u.v.m. in unterschiedlichem Ausmaß Bezug genommen wird.

Unabhängig von der Bandbreite der verwendeten Begriffe machen die Hochschulen in ihren Grundsätzen recht einheitlich deutlich, dass der Fokus nicht (mehr) bzw. nicht nur auf der Qualitätssicherung, sondern auf der Qualitätsentwicklung bzw. einer Kombination aus beiden Aspekten liegt. Sie wollen außerdem Qualitätsverständnis fördern und Qualitätsbewusstsein schaffen.

Der Begriff der Qualitätskultur zieht sich – sektorenunabhängig – durch die Statements und Erläuterungen, wobei die Hochschulen laut eigener Einschätzung mehrheitlich auf dem Weg sind, eine Qualitätskultur zu etablieren, eine vollständige Etablierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt also noch aussteht. Qualitätssicherung und -entwicklung werden als Vorhaben behandelt und bezeichnet, die alle Angehörigen der Hochschule betreffen. Partizipation und Eigenverantwortung der Mitarbeiter/innen werden an einigen

Hochschulen sehr betont und es wird darauf geachtet, qualitätsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen.

Das Qualitätsmanagement wird als Unterstützung der Hochschulen bei der Erreichung ihrer Ziele und der Umsetzung ihrer Strategien bezeichnet und als ein Instrument zur Förderung der Transparenz von Zielen, Verfahren, Prozessen und Daten beschrieben. Qualitätsmanagement wird als Organisationsaufgabe, Managementaufgabe, Kernbereich oder Säule der Hochschule bezeichnet.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die gesetzlich vorgesehenen Grundsatz- und Berichtsdokumente sowie die Ordnungsdokumente der Sektoren dargestellt, die auch die wichtigsten Informationsquellen des vorliegenden Berichtes sind.

Gesetzlich vorgesehen sind nach Sektoren die folgenden Dokumente.

### **Öffentliche Universitäten**

**Entwicklungspläne, Leistungsvereinbarungen, Wissensbilanz:** An den öffentlichen Universitäten sind Strategie, Pläne und deren Umsetzung bzw. konkrete Maßnahmen in den Entwicklungsplänen, den Leistungsvereinbarungen und den Wissensbilanzen festgehalten. Die Universität erstellt einen Entwicklungsplan, in dem sie ihre Ziele und Strategien sowie ihre Aufgabenschwerpunkte festlegt<sup>58</sup> und der die Basis für die Leistungsvereinbarungen darstellt. Strategien und Ziele in Bezug auf die Qualitätssicherung sind an vielen Universitäten in den Entwicklungsplänen abgebildet.

In den Leistungsvereinbarungen legen die Universitäten die während der Gültigkeitsdauer der Vereinbarungen zu evaluierenden Bereiche<sup>59</sup> fest. Über die Umsetzung dieser Ziele und Vorhaben und somit auch über den Stand und die Maßnahmen der Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement berichtet die Universität in der jährlich zu erstellenden Wissensbilanz.<sup>60</sup> Die Leistungsvereinbarungen und die Wissensbilanzen spiegeln somit den Stand der geplanten Aktivitäten und aktuellen Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung wider.

---

**58** § 22 Abs 1 Z 2 UG, § 21 Abs 1 Z 1 UG.

**59** § 13 Abs 2 UG.

**60** § 13 Abs 6 UG und § 4 Abs 1 lit. c Wissensbilanzverordnung.

**Organisationsplan, Geschäftsordnungen der Organe:** Die Universitäten müssen einen Organisationsplan<sup>61</sup> sowie Geschäftsordnungen der Organe (z. B. Geschäftsordnung des Rektorates<sup>62</sup>) erstellen. Die strukturelle Verankerung der Qualitätssicherung bzw. des Qualitätsmanagement sowie Zuständigkeiten und Aufgaben sind in diesen Dokumenten in der Regel festgelegt.

**Satzung:** In der Satzung – einer Verordnung der Universität, die die Ordnungsvorschriften enthält – sind die generellen Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen festgelegt<sup>63</sup> und die Bestimmungen zur Evaluierung der Leistungen des wissenschaftlichen Personals geregelt.<sup>64</sup>

### **Privatuniversitäten**

**Entwicklungsplan, Satzung, Jahresberichte:** Seit dem Inkrafttreten des PUG ist gesetzlich, davor in den Richtlinien des Österreichischen Akkreditierungsrates<sup>65</sup>, geregelt, dass Privatuniversitäten einen Entwicklungsplan<sup>66</sup> und eine Satzung<sup>67</sup> haben müssen. Der Entwicklungsplan muss, unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Bildungseinrichtung, die Schwerpunkte und Maßnahmen in Lehre und Forschung sowie die strukturelle und inhaltliche Entwicklungsplanung, die Gleichstellung von Männern und Frauen, Frauenförderung und den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems umfassen.<sup>68</sup> In den Jahresberichten dokumentieren die Privatuniversitäten Entwicklungen im abgelaufenen Berichtsjahr<sup>69</sup> und weisen unter anderem Maßnahmen und Entwicklungen des Qualitätsmanagements aus.<sup>70</sup>

---

**61** § 20 Abs 4 UG.

**62** § 22 Abs 6 UG.

**63** § 19 Abs 2 Z 3 UG.

**64** § 14 Abs 7 UG.

**65** Österreichischer Akkreditierungsrat, Basiskriterien, Stand 11.1.2008, S. 2 und Checkliste für Institutionen, Stand 11.1.2010, S. 2.

**66** § 2 Abs 1 Z 2 PUG.

**67** § 4 Abs 1 PUG.

**68** § 2 Abs 1 Z 2 PUG.

**69** § 6 Abs 1 PUG.

**70** § 5 Abs 1 Z 6 Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung.

In der **Satzung**, die die Prinzipien der Hochschulautonomie zu beachten hat und internationalen Standards entsprechen muss, sind unter anderem die Zuständigkeiten der Organe der Privatuniversität, studienrechtliche Angelegenheiten sowie Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren geregelt.<sup>71</sup>

### **Fachhochschulen**

**Entwicklungsplan, Satzungen, Jahresberichte:** Im FH-Bereich muss der Entwicklungsplan das Entwicklungskonzept für den Aufbau der betreffenden Bildungseinrichtung zu einer Fachhochschul-Einrichtung unter anderem unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Einrichtung, der Schwerpunkte und Maßnahmen in Lehre und Forschung sowie die strukturelle und inhaltliche Entwicklungsplanung, die Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung und den Aufbau eines Leistungs- und Qualitätsmanagementsystems umfassen.<sup>72</sup> In den Jahresberichten dokumentieren die Fachhochschulen aktuelle Entwicklungen des Qualitätsmanagementsystems.<sup>73</sup> Seit der Novellierung des FHStG müssen alle Fachhochschulen eine Satzung haben, die Regelungen zur Studien- und Prüfungsordnung umfassen muss.<sup>74</sup>

## 4.3 Qualitätsmanagement als Leitungsaufgabe

**Die Verantwortung für Qualitätsmanagement ist an den Hochschulen auf der obersten Leitungsebene angesiedelt. Zuständigkeiten auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen sind abhängig von der Größe der Hochschule gestaltet.**

An den öffentlichen Universitäten und den Fachhochschulen sind die Organe per Gesetz festgelegt, und diesen Organen sind einige qualitätssichernde Aufgaben zugeordnet. Im Sektor der Privatuniversitäten gibt es solche Regelungen nicht; dementsprechend sind die Leitungsstrukturen der

---

**71** § 4 Abs 2 PUG.

**72** § 8 Abs 2 Z 1 FHStG.

**73** § 6 Abs 1 Z 6 FH-JBVO.

**74** § 10 Abs 3 Z 10 FHStG.

Privatuniversitäten und Zuständigkeiten in Bezug auf Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement zum Berichtszeitpunkt sehr heterogen gestaltet. In allen Sektoren ist Qualitätsmanagement als Leitungsaufgabe definiert bzw. die Zuständigkeit auf der obersten Leitungsebene angesiedelt. Sektorenspezifische Unterschiede ergeben sich aus der differierenden Ausgestaltung der Leitungsebenen (Aufgaben der Rektorate und Senate an den öffentlichen Universitäten, der Erhalter und Kollegien an den Fachhochschulen sowie der Rektor/inn/en, Präsidien, Gremien der akademischen Selbstverwaltung (Senate o.ä.) an den Privatuniversitäten).

### **Strukturelle Einbindung an den öffentlichen Universitäten**

Das UG legt im § 20 Abs 1 die obersten Organe der Universität fest und regelt in den nachfolgenden Paragraphen<sup>75</sup> die Aufgaben des Universitätsrates mit vorwiegend Steuerungs- und Kontrollaufgaben, des Rektorates als zentralem Leitungsorgan, des Rektors oder der Rektorin und der Vizerektor/innen sowie des Senates als Organ der Mitbestimmung der Universitätsangehörigen. Darüber hinaus können vom Senat Kollegialorgane eingerichtet werden.<sup>76</sup> Für bestimmte Aufgaben, nämlich für Habilitationsverfahren, Berufungsverfahren und die Erlassung und Änderung von Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge<sup>77</sup> sind sie verpflichtend und entscheidungsbefugt einzurichten.

Das UG regelt in den §§ 21–25 die Zuständigkeiten bei der Erstellung von strategischen Dokumenten und von Berichtsdokumenten (z. B. Entwicklungsplan, Leistungsvereinbarungen, Wissensbilanzen), die in die Einrichtung von Studien und die Erlassung von Curricula involvierten Organe sowie die Zuständigkeiten bei der Einrichtung von Organen oder Organisationseinheiten oder bei Personalentscheidungen.

Zuständigkeiten für Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und Evaluierung, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen bzw. diese detaillierter ausführen, sind aus den meisten Organisationsplänen der Universitäten sowie aus den Geschäftsordnungen der Rektorate ersichtlich.

---

**75** §§ 21ff UG.

**76** § 25 Abs 7 UG.

**77** § 25 Abs 8 UG.

**Organisatorische Verankerung in den Rektoraten:** In nahezu allen Geschäftsordnungen der Rektorate ist die Zuständigkeit für Qualitätssicherung als solche beschrieben oder ausgewiesen. Die Universitäten gestalten die Verantwortlichkeit hierfür jedoch unterschiedlich.

An den meisten Universitäten ist die Zuständigkeit für Qualitätssicherung auf mehrere Mitglieder des Rektorates aufgeteilt. Dabei hat häufig der Rektor bzw. die Rektorin die Koordination des QM inne, ist verantwortlich für das gesamte Qualitätsmanagement, für das strategische QM oder für das QM der Verwaltung. Die Vizerektor/inn/en sind dann jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich (z. B. Lehre, Forschung, Internationales, Personal) insbesondere für die Veranlassung und Veröffentlichung von Evaluierungen zuständig und verantwortlich.

Etwa ebenso häufig sind dem Rektor bzw. der Rektorin laut Geschäftsordnung des Rektorates keine spezifischen Aufgaben in Zusammenhang mit QM zugewiesen; die Verantwortung ist dann auf mehrere Vizerektor/inn/en aufgeteilt.

Seltener ist, dass die Verantwortung ausschließlich bei einem Mitglied des Rektorates liegt; ebenfalls vorzufinden, aber auch selten ist die gemeinsame Zuständigkeit mehrerer Mitglieder des Rektorates für bestimmte qualitätssichernde Aufgaben.

An zwei Universitäten ist die Zuständigkeit für Qualitätsmanagement in der Bezeichnung des Vizerektors bzw. der Vizerektorin ausgewiesen.

### **Strukturelle Einbindung an den Privatuniversitäten**

Im Bereich der Privatuniversitäten gibt es keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der einzurichtenden Organe und somit sind auch die Zuständigkeiten gesetzlich nicht festgelegt.

Das PUG bestimmt lediglich, dass die Organe in der Satzung zu regeln sind<sup>78</sup> und die PU-Akkreditierungsverordnung sah zunächst vor, dass Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten internationalen Standards entsprechen müssen.<sup>79</sup> Die aktuelle Verordnung aus dem Jahr 2015 verweist

---

**78** § 4 Abs 2 Z 2 PUG.

**79** § 14 Abs 5 lit. b PU-AkkVO 2013.

beispielhaft auf die Strukturen der öffentlichen Universitäten als Referenz für die Umsetzung internationaler Standards.<sup>80</sup>

Dementsprechend zeigt sich zum Zeitpunkt der Berichtslegung ein recht heterogenes Bild bezüglich der Leitungsstrukturen der Privatuniversitäten. So gibt es zwar durchgehend die Funktion des Rektors bzw. der Rektorin und/oder es sind Rektorate oder Präsidien eingerichtet. Deren Aufgaben sind jedoch nicht mit jenen nach dem UG ident. Ähnliches gilt für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Organisations- bzw. Leitungsstruktur ist die Verantwortung für Qualitätssicherung bzw. für das interne QM häufig beim Rektor bzw. der Rektorin oder dem Präsidium angesiedelt und einige Privatuniversitäten verweisen zudem auf Aufgaben des Senates bzw. eines ihm entsprechenden Gremiums zur Qualitätssicherung in der Lehre. Eine dezentrale Kompetenzzuordnung sieht hingegen beispielsweise die Sigmund Freud Privatuniversität vor, die neben zentralen allgemeinen Regeln zu Qualitätskriterien die Verantwortung auf die Ebene der Departments legt.

### **Strukturelle Einbindung an den Fachhochschulen**

An den Fachhochschulen sind wesentliche qualitätssichernde Aufgaben zwei Organen zugewiesen.<sup>81</sup> Dem Erhalter kommt die Aufgabe zu, zur Leistungs- und Qualitätssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.<sup>82</sup> Die inhaltliche Koordination und Evaluierung des gesamten Lehrbetriebs ist dem Kollegium zugewiesen.

Seit der Novelle des FHStG im Jahr 2012<sup>83</sup> gibt es nun an jeder FH-Einrichtung neben dem Erhalter ein Kollegium.<sup>84</sup> Das Kollegium ist für akademische Belange – die Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes<sup>85</sup> – zuständig.

---

**80** § 14 Abs 5 lit. b PU-AkkVO.

**81** Es gibt auch FH-Einrichtungen, an denen Kollegiumsleitung und Geschäftsführung personident sind.

**82** § 2 Abs 3 FHStG.

**83** Bundesgesetzblatt I Nr. 74/2012.

**84** § 10 Abs 2 FHStG.

**85** § 10 Abs 1 FHStG.

Zu den Aufgaben des Kollegiums zählen unter anderem die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Erhalter,<sup>86</sup> die inhaltliche Koordination und Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes<sup>87</sup> sowie die Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter.<sup>88</sup> Darüber hinaus können Arbeitsausschüsse eingerichtet werden, die in der Satzung zu regeln sind (siehe auch Kapitel 4.4).<sup>89</sup>

Gesetzlich verankert ist nun für die Studiengangsleitung<sup>90</sup> die Zuständigkeit für sämtliche studienrechtliche Bestimmungen<sup>91</sup>, die mit der genannten Novelle nun im FHStG neu geregelt sind,<sup>92</sup> und für Aufgaben betreffend Studienangelegenheiten, die bislang der Kollegiumsleitung zukamen (Zulassung zu Prüfungen, Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall, Aberkennung von Prüfungen).<sup>93</sup> Normiert wurde auch die Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen der Studiengangsleitungen an das Kollegium.<sup>94</sup>

Neben diesen gesetzlich definierten Aufgaben ist die Verantwortung für Qualitätssicherung und/oder Qualitätsmanagement aus Organigrammen der Fachhochschulen ersichtlich. Dabei sind zwei Ansätze am häufigsten – die Festlegung der Zuständigkeit bei der Geschäftsführung und die Zuständigkeit einer aus Rektorat bzw. Kollegium und Geschäftsführung bestehenden Hochschulleitung.

---

**86** § 10 Abs 3 Z 4 FHStG.

**87** § 10 Abs 3 Z 7f FHStG.

**88** § 10 Abs 3 Z 10 FHStG.

**89** Ebenda.

**90** § 10 Abs 5 FHStG.

**91** §§ 11 bis 22 FHStG.

**92** Ebenda.

**93** § 10 Abs 5 Z 4 FHStG.

**94** § 10 Abs 6 FHStG.

## 4.4 Unterschiedliche strukturelle Einbettungen des operativen Qualitätsmanagements in den Hochschulen

**Die Hochschulen haben operative QM-Aufgaben festgelegt und einer oder mehreren Stabstellen oder Verwaltungseinheiten zugeordnet. Die Umsetzung ist an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst und das Aufgabenspektrum ist abhängig von der Größe der Hochschule.**

Operative QM-Aufgaben sind vorwiegend bei Stabsstellen der Leitungsebene oder in Service- oder Verwaltungseinrichtungen angesiedelt. Unterschiedlich ist vor allem die strukturelle Ansiedlung aufgrund unterschiedlicher Leitungsstrukturen in den Sektoren oder auch in den einzelnen Hochschulen (Rektorat, Präsidium, Geschäftsführung etc.), siehe dazu auch das vorige Kapitel 4.3.

Die Aufgaben können auf mehrere Organisationseinheiten mit unterschiedlichem Fokus (z. B. Qualitätssicherung in der Lehre, Qualitätssicherung der Forschung) verteilt sein oder es können – und dies gilt vor allem für kleinere Hochschulen – entsprechende Aufgaben auf einzelne Personen („Beauftragte“) übertragen werden oder die Organisationseinheiten auch andere Aufgaben übernehmen.

Die Aufgabenspektren sind heterogen und naturgemäß auch beeinflusst durch gesetzlich vorgegebene Verfahren und Aufgaben (Akkreditierungsverfahren an Privatuniversitäten und Fachhochschulen, Auditverfahren an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen, Mitarbeit bei der Erstellung der Leistungsvereinbarungen und Wissensbilanzen an öffentlichen Universitäten, Erstellung der Jahresberichte an Privatuniversitäten und Fachhochschulen).

Neben den Organisationseinheiten sind typischerweise außerdem weitere Strukturen wie beratende Gremien (z. B. Beiräte) oder Arbeitsgruppen eingerichtet und Zuständigkeiten auf Ebene der Leitungen von wissenschaftlichen Organisationseinheiten (Departments, Fakultäten, Institute) festgelegt.

### **Zuständige Organisationseinheiten an öffentlichen Universitäten**

Alle Universitäten haben Organisationseinheiten aufgebaut bzw. Funktionen definiert, denen Aufgaben zur Qualitäts- und Leistungssicherung zugeteilt

sind. Die Bandbreite der Ausgestaltung ist in organisatorischer sowie in inhaltlicher Hinsicht groß.

Den Organisationseinheiten gemeinsam ist, dass sie entsprechend den oben beschriebenen Zuständigkeiten den Rektoraten zugeordnet sind, sei es dem Rektor bzw. der Rektorin oder einem Vizerektor bzw. einer Vizerektorin. Organisiert und bezeichnet werden sie als Stabsstelle, Servicecenter, Abteilung der zentralen Verwaltung oder Dienstleistungseinheit.

Die Organisationseinheiten haben unterschiedliche Zweckbestimmungen und fungieren strategisch beratend, sind in die Strategieentwicklung eingebunden oder haben vorwiegend operative Aufgaben, sind koordinierend, unterstützend und informierend tätig oder agieren sowohl operativ als auch strategisch.

Die Aufgaben sind entweder stärker zentralisiert und ausschließlich einer Einheit zugeordnet oder auf mehrere, in der Regel zwei, Einheiten aufgeteilt. Typisch für eine Aufteilung auf zwei Einheiten sind die Ansiedlung des QM beim Rektor bzw. der Rektorin und die Qualitätssicherung der Lehre (insbesondere Lehrveranstaltungsevaluierungen) bei Organisationseinheiten, die für Studium und/oder Lehre zuständig sind bzw. im entsprechenden Vizerektorat. Ebenfalls typisch ist die Ansiedlung der Forschungsevaluierung im entsprechenden Vizerektorat bzw. Forschungsservice, siehe dazu auch Kapitel 6.7.

**Aufgaben der zuständigen Organisationseinheiten:** Gemäß der Eigendarstellung der Organisationseinheiten liegt ihr Auftrag in erster Linie im Aufbau und in der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements. Das umfasst die folgenden Aufgaben:

- Eine der Hauptaufgaben ist die Koordination, Unterstützung und Durchführung von Evaluierungen, und zwar in erster Linie von Organisationseinheiten und Lehrveranstaltungen. Evaluierungen umfassen weiters die Curricula, die Studieneingangsphase, Weiterbildungsangebote und spezielle Programme, wie zum Beispiel Summer Schools.
- Die Organisationseinheiten sind zuständig für Befragungen und Analysen (insbesondere Absolvent/inn/enbefragungen bei Studienabschluss und Karriereverlaufsanalysen sowie Befragungen von Studieneinsteiger/inne/n).
- Zentrale Aufgaben sind außerdem die Koordination und Mitarbeit bei der Entwicklung und Überarbeitung von Studienprogrammen und Curricula

sowie die Mitarbeit bei und die Unterstützung des Rektorates bei der Erstellung der Leistungsvereinbarungen und der Wissensbilanz.

- Typische Aufgaben sind auch die Koordination und Unterstützung bei der Erstellung und Erarbeitung von Richtlinien und Handbüchern.
- Eine zentrale Rolle haben diese Organisationseinheiten außerdem als Schnittstelle zu anderen Organisationseinheiten und zu Gremien sowie bei der Koordination von und Mitarbeit in Arbeitsgruppen.
- Die Organisationseinheiten bieten Information und Beratung zu Themen der Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Die Mitarbeiter/innen der Organisationseinheiten fördern den Diskurs zu Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung, sowohl inneruniversitär als auch extern (beispielsweise durch Teilnahme an Konferenzen oder die Mitgliedschaft im QM-Netzwerk der öffentlichen Universitäten).
- Zusätzliche Aufgaben werden anlassbezogen, projektorientiert oder themenbezogen (z. B. Aufgaben bei Berufungsverfahren, Geschäftsstelle der Ethikkommission) übernommen.
- Aktuell wurde an vielen Universitäten die Vorbereitung, Begleitung und Koordination des verpflichtenden Audits in die Aufgabenbeschreibungen der Organisationseinheiten übernommen.

**Weitere Strukturen – Gremien, Arbeitsgruppen:** Neben diesen zentralen Organisationseinheiten sind an den meisten Universitäten begleitende und beratende Gremien eingerichtet, so zum Beispiel das strategisch ausgerichtete Quality Board der Universität für Bodenkultur Wien<sup>95</sup> (mit Rektorat, Senat und Departments), die Steuerungsgruppe Qualitätsmanagement der Universität Innsbruck<sup>96</sup> (zusammengesetzt aus Rektorat, Senat, Fakultäten, Österreichische Hochschüler\_innenschaft, Dienstleistungseinheiten), der Qualitätsmanagement-Beirat der Universität Salzburg<sup>97</sup>, das international besetzte QM-Board der Universität Graz<sup>98</sup> oder das Scientific Advisory Board der

---

**95** Universität für Bodenkultur Wien, Qualitätsdokumentation für das Quality Audit 2014 gemäß HS-QSG, 2013, S. 19.

**96** Wissensbilanz 2013, Universität Innsbruck, Veröffentlichte Fassung gem. Wissensbilanz-Verordnung § 11, Stand 22.4.2014, S. 21.

**97** Wissensbilanz 2013, Paris-Lodron-Universität Salzburg, gemäß § 13 (6) UG 2002, vorgelegt durch das Rektorat, April 2014, S. 19.

**98** Konzept zum Qualitätsmanagement-System der Universität Graz, 2012, S. 4.

Universität Wien<sup>99</sup>, das auch zu strategischen Fragen der Qualitätssicherung berät.

Darüber hinaus sind an vielen Universitäten themenbezogen eingesetzte oder mit einer spezifischen Aufgabenstellung ausgestattete Arbeitsgruppen eingerichtet, die häufig von den o.a. Beiräten bzw. Boards eingerichtet werden. Aufgaben sind zum Beispiel die Entwicklung von Empfehlungen, Konzepten, Prozessbeschreibungen und Leitfäden, aber auch die universitätsinterne Förderung des Dialoges.

Typischerweise sind in die Gremien und Arbeitsgruppen Mitglieder der Leitungsebene, insbesondere Mitglieder des Rektorates, entweder eingebunden oder die Ergebnisse sind für die Rückkopplung in die Leitungsebene gedacht.

**Qualitätssicherung als Aufgabe der Leitungen von Organisationseinheiten:** Zusätzlich sind in vielen Organisationsplänen die „Mitwirkung beim Aufbau des Qualitätsmanagements [...]“ (Montanuniversität Leoben), die „Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Einhaltung der fachspezifischen Standards“ (Medizinische Universität Graz) oder die „Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung“ (Medizinische Universität Wien) als Aufgaben der Leiter/innen der wissenschaftlichen und/oder nicht-wissenschaftlichen Organisations- und Dienstleistungseinheiten explizit festgelegt. An der Universität Wien ist die Qualitätssicherung zum Beispiel auch als Aufgabe der Studienprogrammleitungen (Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung) definiert.

### **Zuständige Organisationseinheiten und deren Aufgaben an Privatuniversitäten**

An den meisten Privatuniversitäten sind qualitätssichernde Aufgaben Stabsstellen zugeordnet oder QM-Beauftragte bestellt. Typischerweise sind diesen Stabsstellen aber auch andere Aufgabenbereiche, z. B. Teaching-Support, Bologna-Koordination, Forschungsmanagement oder Weiterbildung, zugeordnet. Auf den Webseiten sind allerdings wenige Beschreibungen zu den qualitätssichernden Aufgaben verfügbar (eine Ausnahme ist zum Beispiel die Webseite

---

99 Organisationsplan der Universität Wien, 2012, S. 6.

der Sigmund Freud Privatuniversität<sup>100</sup>), zumeist beschränkt sich die Information auf die Benennung einer Ansprechperson.

Hauptaufgaben, wie sie in den Jahresberichten beschrieben werden, sind die Durchführung von internen Evaluierungen, die Vorbereitung und Koordination der externen Evaluierungen und die Mitwirkung an der Erstellung von Berichten.

Vom typischen Schema der zentralen Ansiedlung der Qualitätssicherung weicht hingegen die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien<sup>101 102</sup> ab. Dort wurde bewusst keine eigene QM-Stabsstelle etabliert. Zuständige Stellen für Evaluierungen sind das Rektorat bzw. von diesem eingesetzte Organe, Gremien und Ausschüsse, Dekaninnen und Dekane, Studiengangsleitungen, leitende Koordinator/inn/en und Leiter/innen der Institute sowie Organisationseinheiten der Administration.<sup>103</sup>

### **Weitere Strukturen – Gremien, Arbeitsgruppen, interne Konferenzen:**

Zusätzlich wurden an den meisten Privatuniversitäten weitere Strukturen mit beratenden oder operativen QM-Aufgaben eingerichtet. Dazu zählt beispielsweise das in der Satzung<sup>104</sup> verankerte „Qualitätsteam“ der Anton Bruckner Privatuniversität, das unter anderem die Evaluierungen initiiert, vorbereitet, auswertet und in der Folge der Studienkommission und dem Präsidium Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Ein weiteres Beispiel stellt der Qualitätssicherungsrat der Danube Private University dar, der aus internen und externen Mitgliedern besteht und zweimal jährlich beratend tätig wird.<sup>105</sup>

Darüber hinaus berichten die Privatuniversitäten über zahlreiche weitere Formen der strukturierten und institutionalisierten Zusammenarbeit in Fragen der Qualitätssicherung, und zwar typischerweise Treffen der Departmentsleitungen, Abteilungskonferenzen, Institutskonferenzen, Teambesprechungen, Qualitätszirkel etc., und die Leitungsebene der

---

**100** <http://www.sfu.ac.at/index.php?article=50>, Zugriff am 30.8.2015.

**101** Vormals Konservatorium Wien Privatuniversität.

**102** Jahresbericht der Konservatorium Wien Privatuniversität, Berichtszeitraum 1.8.2013–31.7.2014, S. 27.

**103** Siehe Satzung der Konservatorium Wien Privatuniversität, Anhang Evaluierungsrichtlinien Punkt 5, Mai 2014.

**104** Siehe Satzung der Anton Bruckner Privatuniversität, Oktober 2015, Version 5.0.

**105** DANUBE PRIVATE UNIVERSITY, Jahresbericht 2014, Berichtszeitraum 1.1.2014–31.12.2014, S. 1.

Organisationseinheit ist zumeist explizit auch für qualitätssichernde Aufgaben zuständig.

Einige Privatuniversitäten haben außerdem in ihren Satzungen Studienkommissionen vorgesehen, die üblicherweise auch mit Evaluierungen und anderen qualitätssichernden Aufgaben beauftragt sind.

### **Zuständige Organisationseinheiten an Fachhochschulen**

An den Fachhochschulen sind für die Ansiedlung der für das QM zuständigen Organisationseinheiten vor allem zwei Formen üblich – die Ansiedlung bei einer aus Rektorat bzw. Kollegium und Geschäftsführung bestehenden Hochschulleitung und die Ansiedlung bei der Geschäftsführung. Innerhalb der Geschäftsführungen sind oft weitere Zuständigkeiten definiert, so zum Beispiel die Verantwortung für Akkreditierung, Zertifizierung Qualitätssicherung (Lehre) bei der wissenschaftlichen Geschäftsführung einerseits und die Qualitätssicherung in den ihr zugeordneten Bereichen bei der kaufmännischen Geschäftsführung andererseits (z. B. Beispiel Campus 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH<sup>106</sup>).

Die für das QM zuständigen Organisationseinheiten sind als Stabsstellen eingerichtet oder als Verwaltungseinheiten. Aufgaben können auch auf mehrere Einheiten aufgeteilt sein, wie zum Beispiel an der Fachhochschule Campus Wien, an der bei der Hochschulleitung eine Stabsstelle Qualitätsmanagement eingerichtet ist und zusätzlich mit der Akademischen Hochschulentwicklung eine Abteilung des Rektorates für die Qualitätssicherung bei der Weiterentwicklung der Programme zuständig ist.<sup>107</sup>

### **Aufgaben der zuständigen Organisationseinheiten:**

- Den Organisationseinheiten kommen zunächst Aufgaben zu, die im Zusammenhang mit externen QS-Verfahren stehen, so die Vorbereitung, Koordination und Mitarbeit bei Audit- und Akkreditierungsverfahren.
- Weitere typische Aufgaben stellen jene im Zusammenhang mit dem Berichtswesen dar, so zum Beispiel die Mitarbeit an der Erstellung interner Berichte sowie der Jahresberichte gemäß § 23 FHStG.

---

**106** Aufgabenbereiche der Geschäftsführung lt. Webseite der FH Campus 02, Zugriff am 9.11.2015.  
**107** Jahresbericht der FH Campus Wien, Berichtszeitraum 1.8.2013–31.7.2014, S. 22.

- Wie auch in den anderen Sektoren sind diese Organisationseinheiten für die Durchführung und/oder Koordination von Evaluierungen, insbesondere Lehrveranstaltungsevaluierungen, zuständig und führen zielgruppenspezifische Befragungen (Absolvent/inn/en, Studienabbrecher/innen, Zufriedenheitsanalysen) durch.
- An manchen Fachhochschulen sind der Organisationseinheit auch Aufgaben im Zusammenhang mit Prozessmanagement sowie Organisationsentwicklung zugeordnet.
- Typischerweise umfasst das Aufgabenspektrum auch die Vertretung des QM in Arbeitsgruppen und Gremien.
- An einigen Fachhochschulen fällt die Teilnahme an externen Rankings in den Aufgabenbereich.

**Weitere Strukturen – Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Projektgruppen:** An den meisten Fachhochschulen ist durch die Satzung<sup>108</sup> die Einrichtung von Ausschüssen durch die Kollegien vorgesehen. Diese können dauerhaft oder befristet eingerichtet sein. Ihre Aufgabe liegt vor allem in der Vorbereitung und Beratung von Entscheidungen des Kollegiums. Sind sie mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet, so entspricht ihre Zusammensetzung jener des Kollegiums. Anstelle oder zusätzlich zum Begriff der Ausschüsse werden auch andere Bezeichnungen verwendet (z. B. Arbeitsgruppen oder Projektgruppen).

Die Bandbreite möglicher Aufgaben ist groß und zumeist sind an einer Fachhochschule mehrere Ausschüsse eingerichtet. Typische Bezeichnungen und somit auch Aufgabenbereiche sind Qualitätssicherung, Akkreditierung, Studien und Lehrgänge, Lehre, rechtliche Aspekte, Personal und Gender and Diversity.

Daneben finden sich institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit zwischen der Hochschulleitungsebene und den Leitungen von wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Organisationseinheiten (z. B. das Managementteam an der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH bestehend aus Geschäftsführung, Vizerektor/in, Prokuristen, Leiter/in der Personalabteilung und Leiter/in der Finanzabteilung sowie Departmentsvorsitzende<sup>109</sup> oder die

**108** § 10 Abs 3 Z 10 FHStG.

**109** FH JOANNEUM GESELLSCHAFT MBH, Jahresbericht an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, Berichtszeitraum Studienjahr 2013/14, S. 5.

erweiterte Geschäftsleitung an der FH OÖ Studienbetriebs GmbH, die aus der Geschäftsleitung, Dekanen und Dekaninnen, Geschäftsleiter/in der Tochtergesellschaften der FH OÖ Studienbetriebs GmbH und Leiter/in Internationalisierung der FH OÖ besteht<sup>110</sup>).

Darüber hinaus kommen an manchen Fachhochschulen Qualitätszirkel zum Einsatz, an manchen sind Curricularkommissionen eingesetzt oder Studiengangskollegien und interdisziplinäre Studiengangsbeiräte eingerichtet.



# 5 Wesentliche Änderungen durch (neue) hochschulische Strukturen und neue Verfahren

**An allen Fachhochschul-Einrichtungen wurden nunmehr hochschulische Gremienstrukturen eingerichtet, viele Privatuniversitäten führten strukturelle Reformen durch. Die neuen, für die öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen vorgesehenen Auditverfahren unterstützen die Weiterentwicklung der Hochschulen und fördern die Professionalität von Prozessen und der Dokumentation.**

Die vergangenen Jahre waren durch wesentliche Veränderungen bei den Qualitätssicherungsverfahren gekennzeichnet und durch eine stärkere Etablierung hochschulischer Gremienstrukturen im Bereich der Fachhochschulen und an den Privatuniversitäten. Viele dieser Veränderungen gehen auf die Neugestaltung der Qualitätssicherung und die weiteren Regelungen des HS-QSG zurück, so vor allem die verpflichtende Einführung der Auditverfahren an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen oder die verpflichtende Einführung der Kollegien an allen Fachhochschulen. Auch an den Privatuniversitäten wurden vermehrt neue hochschulische Strukturen aufgebaut, bedingt durch institutionelle Entwicklungsprozesse, die auch auf externe Qualitätssicherungsverfahren zurückzuführen sind.

## **Audits an öffentlichen Universitäten und ihr Beitrag zur Professionalisierung von Prozessen und Dokumentation**

Die Leistungsvereinbarungen und insbesondere die entsprechenden Kapitel der Wissensbilanzen der Jahre 2013 und 2014 sind geprägt von Berichten zu bevorstehenden oder durchgeführten Audits. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung (Stichtag 30.10.2015) haben 12 Universitäten das gesetzlich vorgesehene Auditverfahren abgeschlossen. Weitere Verfahren sind in Vorbereitung, im Laufen oder werden zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt. Die Technische Universität Graz und die Medizinische Universität Graz haben sich im Jahr 2011 einem – vor dem HS-QSG noch freiwilligen – Audit durch die

Österreichische Agentur für Qualitätssicherung (AQA) unterzogen, dessen Gültigkeit noch bis 2017 besteht.

In Vorbereitung auf das Audit haben die Universitäten laut Selbstbeschreibung den Aufbau und Ausbau des Qualitätsmanagements vorangetrieben, Prozesse vereinheitlicht, Standards (weiter-)entwickelt, die interne Dokumentation ausgebaut und Richtlinien und Handbücher erstellt. An vielen Universitäten wurden hierfür Strategie- oder Arbeitsgruppen eingerichtet, die auch mit der Erstellung des Audit-Selbstberichtes befasst waren. Generell kann beobachtet werden, dass die Audits insgesamt zu einer Professionalisierung der Prozesse und der Dokumentation geführt oder diese zumindest gefördert haben. Einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Dokumentation und Transparenz hat die (nun auch verpflichtende<sup>111</sup>) Veröffentlichung der Audit-Berichte, die in der Regel neben den Bewertungen auch Beschreibungen zum Status quo an den Universitäten geben, geleistet. Das Beispiel der Universität für Bodenkultur Wien zeigt, dass neben dem Ergebnisbericht auch der Audit-Selbstbericht als Qualitätsdokumentation für die Öffentlichkeit genutzt werden kann.

### **Hochschulische Strukturen an Privatuniversitäten, gesetzliche Verpflichtung zu Entwicklungsplan und Satzung**

Für den Sektor der Privatuniversitäten gab es eine Veränderung rechtlicher Natur, indem durch die neuen gesetzlichen Grundlagen Entwicklungsplan<sup>112</sup> und Satzung<sup>113</sup> nun gesetzlich vorgeschrieben sind, während dies zuvor in den Richtlinien<sup>114</sup> des Akkreditierungsrates geregelt war.

Auf der Grundlage der Akkreditierungsverordnung 2013<sup>115</sup> kommt bei einigen Privatuniversitäten eine Modifikation der Leitungsstrukturen hinzu, mit der die Hochschulautonomie sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung

---

**111** § 21 HS-QSG.

**112** § 2 Abs 1 Z 2 PUG.

**113** § 4 Abs 1 PUG.

**114** Österreichischer Akkreditierungsrat, Basiskriterien, Stand 11.1.2008, S. 2 und Checkliste für Institutionen, Stand 11.1.2010, S. 2.

**115** § 14 Abs 5 lit b. PU-AkkVO 2013; die Bestimmung des § 14 Abs 5 lit. b PU-AkkVO wurde in der Version von 2015 präzisiert.

von Kunst und ihrer Lehre weiter gestärkt und dabei die legitimen Interessen der Rechtsträger berücksichtigt werden.

### **Kollegien und Satzungen für alle Fachhochschulen, Audit als neues externes Verfahren**

Die Novelle des FHStG<sup>116</sup> hat an vielen Fachhochschulen zu Umstrukturierungen und neuen Aufgabenverteilungen geführt. Während vor der Novelle nur als „Fachhochschule“ anerkannte FH-Einrichtungen ein Kollegium einrichten mussten, gilt dies nun für alle FH-Einrichtungen. Veränderungen waren mitunter auch bei bereits bestehenden Kollegien durchzuführen, da die Zusammensetzung der Kollegien geändert wurde, indem die davor verpflichtende Einbeziehung aller Studiengangsleitungen der Fachhochschule durch das neue FHStG auf sechs beschränkt wurde.<sup>117</sup>

Auch die nun für alle Einrichtungen verpflichtende Erstellung einer Satzung, deren Inhalte zwar gesetzlich geregelt sind, die aber im autonomen Handlungsspielraum rechtsverbindlich zu regeln sind, hat an vielen Fachhochschulen Überarbeitungen oder die Erarbeitung neuer Ordnungsvorschriften notwendig gemacht. Laut eigener Beschreibung vieler Fachhochschulen in den Jahresberichten hat dies den internen hochschulweiten akademischen Diskurs gefördert. Die zahlreichen damit zusammenhängenden Aktivitäten und Maßnahmen spiegeln sich insbesondere in den Berichten über das Jahr 2013 wider, während in den Jahresberichten 2014 diese Prozesse – insbesondere die Erstellung der Satzungen – als weitgehend abgeschlossen dargestellt werden.

Einige Fachhochschulen haben in den vergangenen Jahren Umstrukturierungsprozesse durchgeführt. Diese gehen nicht ausschließlich auf die gesetzlichen Änderungen zurück, sondern es haben auch strategische Überlegungen und Strategie-Entwicklungsprozesse, über die beinahe alle Fachhochschulen berichten, zu entsprechenden strukturellen Adaptierungen oder Umgestaltungen geführt. In erster Linie zählen dazu die strukturellen Veränderungen durch neue hochschulische Strukturen und Verantwortlichkeiten, also die Einrichtung der Kollegien, die Auflösung von Studiengangskollegien, die Einrichtung von Departmentstrukturen und

---

**116** BGBl. Nr. 74/2011.

**117** § 10 Abs 2 FHStG.

entsprechenden Leitungsfunktionen und die Umsetzung der Zuständigkeiten der Studiengangsleitungen.

Einen Umbruch stellt jedenfalls auch der Wegfall der gesetzlich festgelegten Notwendigkeit der Verlängerung der Akkreditierung für Studiengänge dar, die höchstens für die Dauer von fünf Jahren akkreditierbar waren. Dies führte in der Regel dazu, dass Fachhochschulen ohne die diesbezüglichen inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben interne Verfahren für Studiengangsentwicklungen weiterentwickelten und formalisierten, die alle Studiengänge und Lehrgänge zur Weiterbildung umfassen.<sup>118</sup> Dieser Prozess dürfte weitgehend abgeschlossen sein; in den Jahresberichten beschreiben die Fachhochschulen ihre Verfahren, die sie häufig als „interne Reakkreditierung“ bezeichnen und die nicht selten den zuvor angewandten externen Verfahren gleichen (siehe Kapitel 6.2).

Eine weitere Veränderung stellt das Audit für den FH-Sektor dar, das gemäß HS-QSG<sup>119</sup> vorgesehen ist.<sup>120</sup>

Anders als in den Jahresberichten 2013, in denen der Bezugspunkt die letzte institutionelle Evaluierung ist, werden in den aktuellen Jahresberichten bereits einige Bezüge zu den Audits hergestellt. Auch hier gilt, dass viele Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Audits gesetzt wurden bzw. werden und an vier Fachhochschulen sind zum Stand Ende Oktober 2015 bereits Audits abgeschlossen worden. In den Jahresberichten nehmen jedoch andere Aspekte und Maßnahmen als die Audits mehr Raum ein. Dies ist vorrangig dadurch bedingt, dass die Audit-Berichte – wie schon weiter oben dargestellt – durch die Fachhochschule und die das Audit durchführende Agentur veröffentlicht werden und eine weitere ausführliche Dokumentation in einem Jahresbericht nicht zielführend oder erforderlich ist.

---

**118** § 8 Abs 2 iVm § 9 Abs 1 FHStG bzw. § 17 Abs 3 FH-AkkVO.

**119** Die Vorgaben des HS-QSG werden in der Auditrichtlinie der AQ Austria konkretisiert. Die aktuelle Fassung der „Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems“ der AQ Austria ist ab 1.7.2015 gültig.

**120** Siehe dazu: Exkurs: Die Verfahren der externen Qualitätssicherung im Überblick, S. 26 in diesem Band.

# 6 Aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen in der internen Qualitätssicherung

## 6.1 Breites Spektrum an internen Qualitätssicherungsverfahren

**Die internen Qualitätssicherungsverfahren umfassen das gesamte Leistungsspektrum der Hochschulen. Sie setzen auf mehreren Ebenen an und beziehen sich auf Organisationseinheiten, Personen und das Leistungsangebot der Hochschulen. Der Großteil der Verfahren ist unter dem Begriff „Evaluierungen“ subsumiert.**

Wie bereits in Kapitel 4.1 dargestellt, müssen Hochschulen Qualitätsmanagement-Systeme einrichten und – allgemein bzw. sektorenspezifisch formuliert – Verfahren und Maßnahmen durchführen, die die Qualitätssicherung der Kernaufgaben der Hochschulen sicherstellen. Die Hochschulen sehen ein breites Spektrum an Verfahren und Maßnahmen der internen Qualitätssicherung vor. Dabei spielt der Begriff der Evaluierung eine dominante Rolle.

Dies ist dadurch bedingt, dass die jeweiligen Gesetze für öffentliche Universitäten und Fachhochschulen bestimmte Evaluierungen vorschreiben (siehe dazu Kapitel 4.1); Evaluierung ist daher ein in den Dokumenten der Hochschulen häufig verwendeter Begriff, der oft stellvertretend für Maßnahmen der internen Qualitätssicherung verwendet wird.

Diese Maßnahmen bzw. Evaluierungen setzen auf unterschiedlichen Ebenen an, sind gestuft aufgebaut und im Idealfall miteinander verbunden. Die verschiedenen Ebenen umfassen die Organisationseinheiten (wissenschaftliche und administrative Einheiten), Leistungsbereiche (Lehre, Forschung, Administration), Leistungen bzw. Angebote (Programme, Curricula, Module, Lehrveranstaltungen) und Personen (z. B. die nach § 14 UG vorgesehenen Evaluierungen der Leistungen der Wissenschaftler/innen an den öffentlichen Universitäten). Außerdem werden themen- und anlassbezogene Evaluierungen (z. B. Evaluierung der Studieneingangsphase) und auch

Metaevaluationen (z. B. Evaluierung der Lehrveranstaltungsevaluierungen) durchgeführt.

Die meisten Informationen liegen zu konkreten Maßnahmen zur Evaluierung der Lehre vor. Dabei steht ein breites methodisches Spektrum zur Verfügung, das an den Hochschulen in unterschiedlichem Ausmaß genutzt wird. Dieses reicht von der Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluierungen durch Studierende über Befragungen der Lehrenden, den Einsatz von „Critical friends“, kollegialer Hospitation und „Peer Reviews“ über Befragungen der Absolvent/inn/en und Akteure auf dem Arbeitsmarkt. Die Evaluierung der Lehre umfasst außerdem die Evaluierung der Curricula sowie die Nutzung von Indikatoren, die aus Analysen und Monitoring (Absolvent/inn/enmonitoring) gewonnen werden. Einen besonderen Stellenwert nehmen innerhalb dieses Spektrums die Evaluierungen von Lehrveranstaltungen durch Studierende ein. Aus den Berichten der Hochschulen wird deutlich, dass dieses Instrument nach wie vor viel Aufmerksamkeit und ständige Weiterentwicklung erfordert. Diese Verfahren werden daher in einem eigenen Kapitel (6.3) behandelt.

### **Verfahren an öffentlichen Universitäten**

Durch die Tatsache, dass wesentliche Parameter für universitätsinterne Evaluierungen in den Satzungen geregelt und diese veröffentlicht sind, liegen vergleichsweise viele Informationen zu den Verfahren vor. Universitätsinterne Vorgaben sind darüber hinaus auch in internen Dokumenten, wie zum Beispiel Richtlinien, geregelt, die auch häufig öffentlich verfügbar sind. Geplante konkrete Verfahren und Maßnahmen sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen festgelegt und der Status quo hierzu wird in den Wissensbilanzen berichtet. Aus diesen Unterlagen lassen sich Grundsätze, Methoden und aktuelle Verfahren ableiten.

Die Regelungen in den Satzungen sind unterschiedlich detailliert. An manchen Universitäten sind lediglich die Bestimmungen des Gesetzes etwas detaillierter ausformuliert, an anderen beinhalten die Satzungsbestimmungen recht genaue Vorgaben zu den Grundsätzen und Rahmenbedingungen der Evaluierungen sowie zu den Verfahren. Ergänzt werden die Vorgaben aus der Satzung sehr häufig durch Richtlinien des Rektorates für die Evaluierung von Organisationseinheiten und/oder für personenbezogene Evaluierungen. Insgesamt lassen sich aus diesen Vorgaben einige Muster dieser Regelungen aufzeigen.

Die Evaluierungen werden in den Kontext des QM-Systems der Universität gesetzt und die Zielsetzungen, die mit den Evaluierungen erreicht werden sollen, dargelegt. Liegt an manchen Universitäten die Betonung stärker auf Kontrolle und Überprüfung der Effektivität und Effizienz, bezeichnen andere Universitäten Evaluierungen als wichtiges Instrument zur Förderung der Selbstreflexion und Organisationsentwicklung sowie als Lern- und Entwicklungschance und selten auch als Basis für die Information der interessierten Öffentlichkeit.

Für Evaluierungen sind neben den schon im UG festgelegten Grundsätzen (z. B. Orientierung an internationalen Standards) weitere Grundsätze, wie z. B. die transparente Gestaltung der Evaluierungsverfahren, festgelegt.

Der Bezug zu den Zielvereinbarungen und die Folgen der Evaluierungen für nachfolgende Zielvereinbarungen sind in nahezu allen Satzungen festgehalten; übergeordnete Bezugsgrößen wie Entwicklungsplan, die Leistungsvereinbarungen oder der Organisationsplan bzw. die in diesen Dokumenten festgelegten Ziele und Strategien werden benannt.

Evaluierungen sind laut den Satzungen in der Regel zumindest alle fünf Jahre vorgesehen, zusätzlich sind bedarfsorientierte und freiwillige Evaluierungen möglich. Abweichende Modelle gibt es beispielsweise dann, wenn unterschiedliche Methoden vorgesehen sind, wie z. B. an der Universität Klagenfurt, wo eine interne Evaluierung von Organisationseinheiten alle vier Jahre, ein externes Verfahren unter Heranziehung von Peers und/oder professionellen Evaluator/inn/en alle acht Jahre vorgesehen ist,<sup>121</sup> oder an der Universität Wien, wo die Fakultäten und Zentren regelmäßig, jedenfalls alle sieben Jahre, evaluiert werden.<sup>122</sup>

Bei Evaluierungen von Organisationseinheiten ist methodisch eine Bandbreite von vorwiegender Nutzung und Auswertung von vorliegenden Daten anhand definierter Indikatoren bis zu einem vollständigen Peer-Review-Verfahren inklusive Erstellung eines Selbstberichtes, Vor-Ort-Besuch, Gutachtenerstellung bis zum Follow-up der Maßnahmen im Einsatz. Aus den Unterlagen abgeleitet erscheint die Einbeziehung externer Peers eher die Regel zu sein.

---

**121** § 3 lit. d, Satzung der Universität Klagenfurt, TEIL C: Verfahrensbestimmungen.  
**122** <https://www.qs.univie.ac.at/evaluation-von-fakultaeten-und-zentren/>, Zugriff am 9.11.2015.

Verfahren der personenbezogenen Evaluierung basieren auf Kriterien, die sich zumindest auf die Lehre und die Forschung beziehen. In der Lehre werden typischerweise die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilungen, das Ausmaß der Lehrtätigkeit in ordentlichen und weiterbildenden Studien, die eigene Weiterbildung, die Internationalität der Lehre oder die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten herangezogen. Bewertungsgrundlage der Forschungsleistungen sind Veröffentlichungen, Tätigkeiten in Forschungsprojekten, eingeworbene Drittmittel, Vorträge sowie Kooperationen und Leistungen. Zusätzlich werden auch Leistungen an die Scientific Community berücksichtigt, so zum Beispiel Gutachter/innentätigkeiten oder Beiratsfunktionen, Herausgeberfunktionen oder Mitgliedschaften in Komitees. Manche Universitäten bewerten außerdem Leistungen in der Administration oder in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gender Mainstreaming und Frauenförderung. Die Berücksichtigung besonderer Umstände, wie zum Beispiel Krankheitsfälle oder Karenzzeiten ist bereits in mehreren Satzungen festgehalten.

Methodisch gibt es auch hier eine große Bandbreite; die Verfahren können unter Einbeziehung oder ohne externe Begutachtung durchgeführt werden. Manche Universitäten unterscheiden zwischen kürzeren Verfahren bei Standardfällen und intensiveren Verfahren in unklaren Fällen oder bei mangelhafter Erfüllung der Dienstpflicht.

### **Verfahren an Privatuniversitäten**

Generell ist die (veröffentlichte) Dokumentation zu internen Verfahren und Evaluierungen im Bereich der Privatuniversitäten wenig detailliert. In den Jahresberichten informieren viele Privatuniversitäten über neu eingerichtete Evaluierungssysteme, Überarbeitungen von Konzepten oder konkret die Erstellung von Evaluierungsrichtlinien. Informationen zur Ausgestaltung der Verfahren sind jedoch kaum zugänglich. Eine Ausnahme bildet hier die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, die als Anhang zu ihrer Satzung Evaluierungsrichtlinien erstellt hat. Gelegentlich ist in den Satzungen der Umfang der Evaluierungen festgelegt und außerdem geregelt, dass Evaluierungen periodisch erfolgen und interne und externe Verfahren zum Einsatz kommen.<sup>123</sup>

---

**123** Siehe zum Beispiel Statuten der New Design University, S. 12; Verfassung der UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik, S. 19.

Das Spektrum umfasst gemäß den Jahresberichten in erster Linie Lehrveranstaltungs-evaluierungen und zielgruppenspezifische Evaluierungen (z. B. Absolvent/inn/en), Evaluierungen der Lehrenden, thematische Evaluierungen (Studierendenzufriedenheit, Studieneingangsphase) und an manchen Privatuniversitäten Evaluierungen von Organisationseinheiten.

### Verfahren an Fachhochschulen

Die QM-Systeme der Fachhochschulen sind in der Selbstdarstellung beinahe durchgehend prozessorientiert ausgerichtet: Die Prozesse sind teilweise sehr umfassend dokumentiert (z. B. in Prozesslandkarten) und der Grundgedanke der kontinuierlichen Verbesserung und der Schließung der PDCA-Zyklen<sup>124</sup> findet sich in den meisten Beschreibungen. Bei der Gestaltung der QM-Systeme haben sich viele Fachhochschulen an ISO-, TQM- oder EFQM-Grundsätzen<sup>125</sup> orientiert bzw. haben sich einige Fachhochschulen entsprechenden Zertifizierungsverfahren unterzogen (siehe auch 6.8).

Das Spektrum an Maßnahmen und Verfahren ist breit und lässt sich anhand folgender häufig berichteter Elemente zusammenfassen:

- Auf der institutionellen Ebene kommen (neben den externen verpflichtenden Verfahren) vor allem an Fachhochschulen mit ISO-Zertifizierung interne Audits zum Einsatz.
- Viele Fachhochschulen haben Evaluierungsverfahren auf Ebene von (wissenschaftlichen) Organisationseinheiten, also vorwiegend Departments oder Fakultäten, eingerichtet, die im Jahresrhythmus oder in längeren Abständen (z. B. alle fünf Jahre) durchgeführt werden.
- Auf Ebene der Studiengänge werden Evaluierungen in einer großen Bandbreite an Verfahren durchgeführt, und zwar
  - als komplette Überarbeitungen eines Studienganges, in der Regel in einem größeren zeitlichen Abstand,
  - als laufende Anpassung des Studienganges an aktuelle Anforderungen,
  - als Semesterevaluierung des Lehrbetriebes eines Studienganges.
- Evaluierungen beziehen sich auf der nachgeordneten Ebene außerdem auf Teile der Studiengänge; darunter zählen in erster Linie die Evaluierungen von Lehrveranstaltungen (siehe Kapitel 6.3).

---

**124** Deming- oder richtig Shewhart-Zyklus: Plan-Do-Check-Act.

**125** ISO: Internationale Organisation für Normung; TQM: Total-Quality-Management; EFQM: European Foundation for Quality Management.

- Parallel dazu sind interne Audits bzw. Evaluierungen von administrativen Organisationseinheiten und von Prozessen eingerichtet.
- Evaluierungen und Weiterentwicklungen von Prozessen finden im Rahmen des Prozessmanagements statt.

## 6.2 Institutionalisierte Prozesse zur Weiterentwicklung der Studienangebote

**An den Hochschulen aller Sektoren sind Verfahren zur internen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studienangebote vorgesehen. In der Regel ist die Entscheidungs- von der Entwicklungsebene getrennt. Die (Weiter-)Entwicklungsprozesse erfolgen unter breiter Einbeziehung interner und externer Expertise.**

Für die Entwicklung, Einrichtung und Weiterentwicklung von Studien an Universitäten und Studiengängen an Fachhochschulen liegen unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen vor. An den öffentlichen Universitäten sind die Zuständigkeiten für die Entwicklung und Einrichtung von Studien im UG geregelt und bei Senat und Rektorat angesiedelt. Auch an den Fachhochschulen sind die internen Zuständigkeiten der Organe (Erhalter, Kollegium, Leitung des Kollegiums und Studiengangsleitung) gesetzlich festgelegt; im Übrigen bedarf die Einrichtung von Studiengängen einer externen Akkreditierung durch die AQ Austria. An den Privatuniversitäten sind interne Zuständigkeiten gesetzlich nicht festgelegt, und auch in diesem Sektor bedarf es einer Akkreditierung durch die AQ Austria, die zudem regelmäßig zu erneuern ist.

Allen Sektoren gemeinsam ist, dass intern Konzepte und Verfahren zur Einrichtung und Weiterentwicklung von Studien bzw. Studiengängen etabliert wurden oder in Entwicklung sind, die in internen Regelungen festgehalten sind (Satzungsteile, Richtlinien, Handbücher etc). Typischerweise ist in den Verfahren die Entwicklungsaufgabe von jener der Entscheidung getrennt und in den (Weiter-)Entwicklungsphasen sind zumeist mehrere Interessensgruppen, häufig auch externe (wissenschaftliche Gutachter/innen, Arbeitsmarktvertreter/innen, Berufsverbände, Interessensvertretungen), eingebunden.

## **Öffentliche Universitäten – Entwicklung und Weiterentwicklung von Curricula von Studien und Universitätslehrgängen**

Die Zuständigkeiten der Entwicklung und Weiterentwicklung der Curricula sind im UG festgelegt, wobei die Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge beim Senat liegt, die Entscheidung zur Einrichtung und Auflassung von Studien jedoch beim Rektorat.<sup>126</sup>

Darüber hinaus regelt § 51 UG, dass im Curriculum das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsordnung festzulegen sind. In den Satzungen legen die Universitäten Regelungen zu den Curricula, zu den Curricular Kommissionen und teilweise auch zu den Abläufen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Erlassung und Änderung von Curricula fest. An vielen Universitäten wurden Richtlinien, Handbücher (z. B. das auf der Webseite veröffentlichte Qualitätshandbuch für Curricular Kommissionen der Universität Salzburg<sup>127</sup>), Mustercurricula oder Rahmencurricula erstellt. Für die Beantragung oder Entwicklung von Vorschlägen für Curricula oder deren Weiterentwicklung werden häufig Arbeitsgruppen eingerichtet.

Teil der Entwicklungs- bzw. Weiterentwicklungsprozesse sind formale Überprüfungen, Bedarfsprüfungen, Begutachtungsverfahren oder Stellungnahmeverfahren. Diese Prüfungen und Verfahren erfolgen unter interner Beteiligung (z. B. Rechtsabteilungen, Programmleitungen, Studienkonferenzen, Fakultäten), unter Einbeziehung externer Interessensgruppen (z. B. Berufsverbände, Arbeitsmarkt) oder auch unter Beiziehung von externen Gutachter/inne/n, Beiräten oder Boards.

Curricula, Module und Lehrveranstaltungen werden periodisch und systematisch weiterentwickelt oder auch anlassbezogen überarbeitet.

## **Privatuniversitäten – Entwicklung und Weiterentwicklung von Studien und Universitätslehrgängen**

Neue Studien, die zu einem akademischen Grad führen – darunter fallen auch die Universitätslehrgänge, die zu einem Master-Abschluss führen –, müssen im Bereich der Privatuniversitäten einer externen Akkreditierung unterzogen

---

**126** § 22 Abs 1 Z 12 UG.

**127** [http://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/Qualitaetsmanagement/documents/Handbuecher/Handbuch\\_CK\\_150203\\_Web.pdf](http://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/Qualitaetsmanagement/documents/Handbuecher/Handbuch_CK_150203_Web.pdf), Zugriff am 30.10.2015.

werden (siehe auch Kapitel 3.4). Wesentliche (akkreditierungsrelevante) Änderungen müssen durch die AQ Austria mittels Bescheid genehmigt werden.<sup>128</sup>

An den Privatuniversitäten gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zu hochschulinternen Abläufen oder Zuständigkeiten bei der Entwicklung, Genehmigung oder Weiterentwicklung von Studien. Die Satzung muss jedoch Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie die Leitung der Studien regeln.

Manchen Satzungen ist zu entnehmen, dass entsprechend der Gestaltung der Leitungsebene die Entscheidung zur Einführung, Änderung und Auflassung von Studien bei einem Leitungsorgan (Rektorat, vierköpfiges Präsidium, Universitätsrat, Gesellschafterversammlung ...) nach Anhörung oder Stellungnahme durch einen Senat, Fachsenat oder wissenschaftliche Beiräte erfolgt. Für die Erarbeitung von Vorschlägen zu neuen Studienplänen bzw. Curricula sowie für Vorschläge zu Änderungen sind zumeist Kommissionen – Studienkommissionen oder Curricular Kommissionen – zuständig oder auch Dekaninnen und Dekane oder Studiendekaninnen und Studiendekane.

### **Fachhochschulen – Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung**

Im HS-QSG wurde die Verantwortung für die Qualitätssicherung bzw. -entwicklung der Studiengänge neu geregelt. Die erstmalige Einrichtung von FH-Studiengängen ist nach wie vor an eine externe Akkreditierung durch die AQ Austria gebunden und der Erhalter ist – sofern er nicht bereits institutionell akkreditiert ist – auch einer institutionellen Akkreditierung zu unterziehen.<sup>129</sup> Derzeit sind alle Erhalter von FH-Studiengängen unbefristet akkreditiert,<sup>130</sup> für diese erfolgt die Erstakkreditierung von Programmen unbefristet.<sup>131</sup> Die Studiengänge sind im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems der Fachhochschule weiterzuentwickeln.<sup>132</sup> Lehrgänge zur Weiterbildung können in den Fachrichtungen der akkreditierten FH-Studiengänge eingerichtet werden, wenn sie in angemessener Form in die hochschulinterne

---

**128** § 12 Abs 1 PU-AkkVO.

**129** § 23 Abs 2 und 4 HS-QSG.

**130** § 27 Abs 11 FHStG.

**131** § 23 Abs 6 HS-QSG.

**132** § 17 Abs 3 FH-AkkVO.

Qualitätssicherung und -entwicklung eingebunden sind.<sup>133</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beziehen daher auch die Lehrgänge mit ein.

Die Fachhochschulen haben Konzepte für die Weiterentwicklung der Studiengänge erarbeitet, die sie in den Jahresberichten sehr häufig „interne Reakkreditierung“ nennen. Diese Konzepte sehen Überarbeitungen der gesamten Studiengänge in einem Zeitraum von vier bis sieben Jahren vor bzw. eine Orientierung am Audit-Zyklus. Darüber hinaus können Überarbeitungen anlassbezogen erfolgen. Änderungen, die die Fachhochschulen als einem Änderungsantrag<sup>134</sup> äquivalent bezeichnen, erfolgen auch in kürzeren Abständen. Die Verfahren sind gelegentlich an den früheren externen Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung orientiert oder enthalten Elemente davon.

Viele Fachhochschulen erwähnen in den Jahresberichten den Grundsatz der Trennung von Programmentwicklung bzw. -weiterentwicklung und -genehmigung. Für die Durchführung der Verfahren werden zumeist Akkreditierungsausschüsse (des Kollegiums), Entwicklungsteams, Evaluierungsteams, Studienprogrammkommissionen oder sogenannte Reakkreditierungsteams eingerichtet. Zusätzlich erfolgt häufig die Einbeziehung externer Personen oder Personen, die zwar FH-intern, aber studiengangextern sind. Hinzugezogen werden sie zum Beispiel als Gutachter/innen oder als Mitglieder in den oben genannten Ausschüssen oder Teams.

Die Genehmigung erfolgt durch das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter.<sup>135</sup>

Als Grundlage für die Überarbeitungen werden Lehrveranstaltungs-evaluierungen, Befragungen, Monitoring und Datenanalysen (z. B. Studienverlaufsanalysen, Kohortenanalysen, Arbeitsmarktanalysen) herangezogen; außerdem kommen interne Gesprächsrunden und Qualitätszirkel zum Einsatz.

Ein wesentliches Element ist die Einbeziehung von verschiedenen Interessensgruppen, nämlich insbesondere von Studierenden, Absolvent/inn/en, Lehrenden, Berufspraktikant/inn/en, Praktikumsgeber/inne/n bzw. generell Vertreter/inne/n des Arbeitsmarktes.

---

**133** § 9 Abs 1 FHStG.

**134** § 12 Abs 1 FH-AkkVO.

**135** § 10 Abs 3 Z 3 FHStG.

Neben der Überarbeitung der jeweiligen Curricula bzw. Studiengänge geben diese internen Verfahren häufig Anlass zur Entwicklung oder Adaptierung hochschulweiter Regelungen und Standards.

## 6.3 Kontinuierliche Verbesserungen der Lehrveranstaltungsevaluierungen

**Lehrveranstaltungsevaluierungen sind ein an allen Hochschulen verbreitetes Instrument, dessen Weiterentwicklung an den Hochschulen viel Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ergebnisse werden an die Leitungsebene/n und an die Lehrenden kommuniziert, die Kommunikation von Ergebnissen und Konsequenzen an die Studierenden ist allerdings wenig dokumentiert.**

Die Evaluierung der Lehre beschränkt sich, wie bereits dargestellt, nicht auf die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluierungen durch Studierende. Die Einbindung der Studierenden ist jedoch gesetzlich verpflichtend festgelegt und zwar formuliert als „Mitsprache der Studierenden [...] bei der Qualitätssicherung der Lehre“<sup>136</sup> an öffentlichen Universitäten und als Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden im FH-Sektor.<sup>137</sup> Für die Privatuniversitäten ist eine entsprechende Bestimmung über die Akkreditierungsverordnung geregelt, als Beteiligung der Studierenden bei Qualitätssicherungsprozessen der Studien.<sup>138</sup>

Zu diesen Evaluierungen lässt sich eine Bandbreite an möglichen Instrumenten beschreiben, die individuelle Feedbackgespräche oder Gruppengespräche umfasst, die Einbindung der Studierenden in Meetings und Konferenzen oder auch schriftliche qualitative Rückmeldungen, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Tatsächlich haben sich aus verschiedenen Gründen die standardisierten, schriftlichen Befragungen als gängigste Methode etabliert, vor allem aus Kapazitätsgründen, insbesondere bei hohen Studierendenzahlen, und zur Sicherstellung der Anonymität.

---

**136** § 2 Z 6 UG.

**137** § 3 Abs 2 Z 9 FHStG.

**138** § 17 Abs 3 lit. c PU-AkkVO.

Obwohl dieses Instrument bereits seit Jahren im Einsatz ist und kontinuierlich weiterentwickelt wurde, berichtet noch immer ein Großteil der Hochschulen in Jahresberichten, Leistungsvereinbarungen oder Wissensbilanzen über zahlreiche Verbesserungsmaßnahmen, und zwar in methodischer und technologischer Hinsicht (z. B. inhaltliche Optimierung der Fragebögen oder Überlegungen zu Online- versus Paper-pencil-Erhebungen). Die meisten Maßnahmen haben höhere Rücklaufquoten bei den Erhebungen zum Ziel.

Regelungen für die Kommunikation von und Befassung mit Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluierungen sind an den meisten Hochschulen bereits vorgesehen, werden aber weiteren Verbesserungen unterzogen. Üblicherweise werden die Ergebnisse zumindest an die betroffenen Lehrenden kommuniziert und zumeist auch an die Leitungsebene bzw. direkte Vorgesetzte (Departmentsleitungen, Institutsleitungen, Studiengangsleitungen ...). Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen werden als Grundlage für Zielvereinbarungen bzw. für Evaluierung der Zielvereinbarungen verwendet und bilden eine Beurteilungsbasis für Karriereverläufe.

Konsequenzen, insbesondere bei weniger guten Ergebnissen, sind Gespräche mit den Lehrenden, Angebote oder Verpflichtungen zur didaktischen Weiterbildung und gelegentlich wird die Beendigung der Lehrbeauftragtragung berichtet.

Die Ergebniskommunikation an die Studierenden ist kaum beschrieben. Über die Integration von Studierendenvertreter/inne/n in die Gremien (z. B. in das Kollegium an den Fachhochschulen oder in die Senate an den öffentlichen Universitäten) ist zwar eine gewisse Befassung mit Evaluierungsergebnissen gewährleistet, die Kommunikation an alle Studierenden, was die Ergebnismsetzung auf Ebene der einzelnen Studienangebote betrifft, ist aus den Dokumenten jedoch nicht immer gut ersichtlich.

### **Evaluierungen von Lehrveranstaltungen an öffentlichen Universitäten**

Die Evaluierung der Lehre durch Studierende ist ein wichtiges Instrument für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Lehre an den Universitäten. Das UG regelt hierzu im Zusammenhang mit der Ergebnismsetzung und Berücksichtigung von Evaluierungen, dass die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden bei den Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen ist. Die Universitäten regeln und unterstützen die Umsetzung dieser Evaluierungen zudem in den Satzungen, in Richtlinien, Handbüchern oder Merkblättern.

Trotz der mittlerweile umfassenden Erfahrung der Universitäten mit dem Instrument der Lehrveranstaltungsevaluierung arbeiten viele Universitäten weiterhin an der Verbesserung und Weiterentwicklung ihrer Verfahren. Zielsetzungen sind dabei in erster Linie die Steigerung des Rücklaufes und die stärkere Automatisierung der Durchführung und Ergebnisanalyse bzw. -nutzung. Dazu erachten es manche Universitäten als notwendig, möglichst viele Anspruchsgruppen in die Entwicklung oder Überarbeitung der Evaluierungskonzepte einzubeziehen.

Der Evaluierungszyklus ist an den Universitäten sehr unterschiedlich und reicht von einmal pro Semester bis zu alle drei Jahre, liegt aber in der Regel dazwischen, nämlich im Abstand von drei bis vier Semestern. Auch bezüglich des Zeitpunktes gibt es zahlreiche Varianten und Überlegungen, so zum Beispiel auch jene, den Zeitpunkt so zu wählen, dass den Lehrenden noch Zeit für Reaktionen und Veränderungen im laufenden Semester zur Verfügung steht.

In der Regel werden die Evaluierungen als standardisierte Befragungen durchgeführt und es kommen Online-Befragungen und Papiervarianten oder Kombinationen beider Formen zum Einsatz. Zusätzlich oder alternativ werden auch andere Gesprächs- oder Erhebungsformen eingesetzt, so zum Beispiel Feedbackrunden an der Akademie der bildenden Künste Wien. Bei standardisierten Formaten sind häufig mehrere unterschiedliche Fragebögen im Einsatz, Fragenblöcke bzw. Items können durch die Lehrenden individuell gewählt werden oder ein Fragenkatalog steht zur Auswahl.

An manchen Universitäten werden bei der Lehrveranstaltungsevaluierung auch Erhebungen des mit der Lehrveranstaltung verbundenen Arbeitsaufwandes durchgeführt (z. B. Universität Salzburg<sup>139</sup>) oder es kommen auch englischsprachige Fragebögen zum Einsatz (z. B. Universität Wien<sup>140</sup>). Das Grazer Evaluationsmodell des Kompetenzerwerbs GEKO, das auf der Webseite der Universität beschrieben ist,<sup>141</sup> bezieht die von den Studierenden in einer Lehrveranstaltung erworbenen Lernergebnisse und Kompetenzen mit ein.

---

**139** Wissensbilanz 2013, Paris-Lodron-Universität Salzburg gemäß § 13 (6) UG 2002, vorgelegt durch das Rektorat, April 2014, S. 22.

**140** <https://www.qs.univie.ac.at/l/evaluation/entwicklung-von-frageboegen/>, Zugriff am 9.11.2015.

**141** <http://www.uni-graz.at/index.php?id=13031>, Zugriff am 9.11.2015.

Für die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen gelten häufig unterschiedliche Möglichkeiten der Einsichtnahme und Ergebniskommunikation. So erhalten Lehrende und deren Vorgesetzte in der Regel individuelle Ergebnisse, gegebenenfalls in einen Vergleich gesetzt, während anderen Zielgruppen aggregierte Ergebnisse zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung individueller Ergebnisse kann auch von der Zustimmung der Lehrenden abhängig gemacht werden (z. B. Universität Mozarteum Salzburg<sup>142</sup>) oder es werden ausgewählte Ergebnisse veröffentlicht (Technische Universität Graz<sup>143</sup>) oder auch Evaluierungsergebnisse einzelner Lehrveranstaltungen auf der Webseite öffentlich zugänglich gemacht (Medizinische Universität Graz).

Die Ergebnisse sind Grundlage für Karriere- und Mitarbeiter/innengespräche, Teil der personenbezogenen Evaluierungen oder auch Grundlage für eine weitere Kooperation im Falle externer Lehrender.

### **Evaluierungen von Lehrveranstaltungen an Privatuniversitäten**

Wie aus den Jahresberichten deutlich wird, stellen Lehrveranstaltungsevaluierungen an den Privatuniversitäten ein sehr zentrales Element der Qualitätssicherung dar. Die Evaluierungen finden vorwiegend als standardisierte Befragungen von Studierenden statt. In der Regel sind sie online basiert bzw. elektronisch unterstützt, können aber auch „handschriftlich“ durchgeführt werden; häufig ist den Lehrenden die Methode freigestellt.

Als problematisch schätzen die Privatuniversitäten die niedrigen Rücklaufquoten in Kombination mit geringen Studierendenzahlen ein. Dies gilt insbesondere für künstlerische Studien und ist jedenfalls kein Spezifikum des Privatuniversitätensektors.

Neben den schriftlichen Befragungen werden auch Feedbackrunden und interne Peer-Reviews, also Rückmeldeprozesse durch erfahrene Lehrende aus dem Haus, durchgeführt.

Die Ergebnisse der Evaluierungen werden an die Lehrenden rückgemeldet und sind bei guten Ergebnissen Grundlage für Auszeichnungen bzw. Lehre-Preise und eine Basis für Beförderungen bzw. Vertragsverlängerungen. Auf negative Ergebnisse folgen Verbesserungsmaßnahmen und im äußersten Fall keine weitere Vergabe von Lehraufträgen.

---

**142** Universität Mozarteum Salzburg, Wissensbilanz 2013, S. 15.

**143** Technische Universität Graz, Wissensbilanz 2013, S. 13.

## **Evaluierungen von Lehrveranstaltungen an Fachhochschulen**

In den Jahresberichten der Fachhochschulen wird die Befassung mit der Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungsevaluierungen deutlich.

Die Evaluierungen werden an manchen Fachhochschulen einmal pro Semester oder jährlich durchgeführt. Es werden jedoch auch Überlegungen angestellt, die Häufigkeit zu reduzieren und neben einem regelmäßigen Evaluierungsrhythmus auch verstärkt anlassbezogene Evaluierungen vorzusehen, zum Beispiel auf Wunsch der Lehrenden oder der Studierenden.

Methodische Fragestellungen betreffen auch den optimalen Zeitpunkt der Befragungen sowie die Art der Durchführung, also handschriftlich oder online-gestützt. Kombinationen aus beiden Modellen dienen vor allem dazu, eine größere Rücklaufquote zu erreichen.

Auch die Überarbeitung der Fragebögen und hochschulweite Standardisierungen wurden in den vergangenen Berichtsjahren durchgeführt.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen werden in Berichten zusammengefasst und an das Kollegium übermittelt (z. B. automatisch generierte Berichte). Manche Fachhochschulen nennen Regelungen bzw. konkrete Kriterien zur Befassung der Kollegien mit Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluierungen, zum Beispiel bei Bewertungen, die unter dem Durchschnitt liegen, oder für die Lehrveranstaltungen mit den schwächsten 10 % der Ergebnisse.

Wie auch in den anderen Sektoren bilden die Ergebnisse die Grundlage für Zielvereinbarungen, Weiterbildungsmaßnahmen oder die Vergabe bzw. Nicht-Vergabe von Lehraufträgen.

## 6.4 Zunehmende Professionalität der Dokumentation

**Durch neue Verfahren, insbesondere die Auditverfahren, und die Orientierung an gängigen QM-Modellen wurden Impulse zur Reflexion und Dokumentation von Zuständigkeiten und Prozessen gegeben. Das drückt sich in einer größeren Professionalität der Dokumentationsarbeit generell und einer Zunahme von internen Richtlinien, Prozessbeschreibungen und QM-Handbüchern aus.**

Standardisierungen und Dokumentationen haben in den vergangenen Jahren laut den Selbstbeschreibungen der Hochschulen einen hohen Stellenwert gehabt. An vielen Hochschulen sind Strukturen sowie Prozesse dokumentiert und Handbücher erstellt worden. Auch die neuen Verfahren der Qualitätssicherung – insbesondere die Auditverfahren – und die Orientierung an QM-Modellen – vor allem an Fachhochschulen – haben hierzu einen wesentlichen Beitrag geleistet.

QM-Handbücher werden für unterschiedlich breite Zielgruppen erstellt; das sind in manchen Fällen alle Angehörigen der Hochschule, alle Mitarbeiter/innen, die Lehrenden, die Studierenden oder beispielsweise nur Mitglieder bestimmter Kommissionen. Zumeist sind sie jedenfalls ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt bzw. verfügbar gemacht.

Die Erstellung von Dokumentationen, Richtlinien, Prozessbeschreibungen ist an den Hochschulen nicht neu; neue Verfahren – wie insbesondere die Auditverfahren an Fachhochschulen und den öffentlichen Universitäten sowie die Orientierung an QM-Modellen wie ISO oder EFQM im FH-Bereich – haben jedoch einen erheblichen Reflexions- und Professionalisierungsimpuls ausgelöst, was sich in der angesprochenen Dokumentation niederschlägt.

### **Öffentliche Universitäten – Qualitätshandbücher, QM-Handbücher, Richtlinien**

Neben der Festlegung ihrer Ziele und Strategien in Bezug auf die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Entwicklungsplänen und Leistungsvereinbarungen haben die Universitäten weitere Dokumente erstellt, die die Kommunikation dieser Ziele unterstützen, die Ziele operationalisieren und/oder konkrete Vorgaben machen, Zuständigkeiten klären und eine Hilfestellung zur Umsetzung darstellen.

An vielen Universitäten gibt es bereits Handbücher, zumeist bezeichnet als QM-Handbücher oder Qualitätshandbücher, an anderen Universitäten sind sie noch im Entstehungsprozess oder in Planung.

In den Handbüchern werden typischerweise Qualitätsstrategien, die Qualitätspolitik oder Grundsätze zur Qualitätssicherung festgehalten und Prozesse sowie verantwortliche Akteurinnen und Akteure festgelegt. Manche Handbücher richten sich vorwiegend an Angehörige der Universität, manche Handbücher sind öffentlich zugänglich, so zum Beispiel jene der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Technischen Universität Wien oder das „Konzept zum Qualitätsmanagement“ der Universität Graz.

Die Universität Mozarteum Salzburg richtet sich mit ihrem ebenfalls öffentlich zugänglichen Qualitätshandbuch Studium vorwiegend an Studierende in Form einer Sammlung aktueller Fragen und Antworten.

Die Universität Salzburg stellt auf ihrer Webseite des Qualitätsmanagements mehrere Dokumente öffentlich zur Verfügung, so zum Beispiel das Qualitätshandbuch für Lehrende, die Standards und Empfehlungen für die Qualität von Studium und Lehre an der Universität Salzburg, das Qualitätshandbuch für Curricularkommissionen oder das Handbuch für Fachbereichsleitungen. Weitere Qualitätshandbücher sind in Vorbereitung und Überarbeitung. Die Universität Innsbruck hat in ihr online verfügbares Handbuch für Lehrende unter anderem auch Verlinkungen zu Richtlinien und Formularen aufgenommen.

Viele Universitäten machen darüber hinaus ihre Qualitätsdokumentation, die für das externe Audit erstellt wird, verfügbar, in der Regel ist der Zugang jedoch auf Mitarbeiter/innen bzw. für die interne Nutzung beschränkt; die Universität für Bodenkultur Wien nutzt ihren Selbstbericht zum Audit auch als Qualitätsdokumentation für die universitätsexterne Öffentlichkeit, indem sie ihn auf ihrer Website zur Verfügung stellt. Eine andere – nämlich die externe und bewertende – Sichtweise auf das QM-System der Universitäten stellen die Gutachten aus den Auditverfahren dar, die veröffentlicht werden müssen (siehe dazu auch Kapitel 6.5).

Zahlreiche qualitätssichernde Aspekte und Maßnahmen werden außerdem durch universitätsinterne Richtlinien geregelt, die auch Teil der Handbücher sein können, und – wenn sie Richtlinien der Leitungsorgane sind – im Mitteilungsblatt der Universität jedenfalls veröffentlicht werden müssen. Neben den Richtlinien, die in der Satzung vorzusehen sind, werden insbesondere solche zu Berufungsverfahren, Habilitationsverfahren, zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis oder zu curricularen Aspekten erstellt.

### **Privatuniversitäten – Standardisierungen, Richtlinien, QM-Handbücher**

Den Jahresberichten zufolge nahmen Standardisierungen, die Erstellung von Richtlinien und der Ausbau der Dokumentation in den vergangenen Jahren einen großen Stellenwert an den Privatuniversitäten ein.

So verfügen einige Privatuniversitäten über QM-Handbücher oder gesammelte Regelungen und Prozesse oder über Handbücher für Lehrende, erstellen Richtlinien für Lehrveranstaltungen, Richtlinien für interne Evaluierungen oder vereinheitlichte Studien- und Prüfungsordnungen. Manche

berichten generell über einen Ausbau der Dokumentation von Prozessen. Weiterentwickelt wurden an Privatuniversitäten auch die Bereiche Berichtswesen und Monitoring.

Da die beschriebenen Dokumente in der Regel nicht veröffentlicht werden und auch in den Jahresberichten nicht detaillierter dargestellt sind, können konkrete Umsetzungen, Inhalte oder Beispiele nicht dargestellt werden.

### **Fachhochschulen – Prozessbeschreibungen, QM-Handbücher, Standardisierungen und Richtlinien**

An den meisten Fachhochschulen kommt der Festlegung, Standardisierung und Dokumentation von Prozessen eine große Bedeutung zu, sind doch auch die meisten QM-Systeme prozessorientiert ausgerichtet. Der Großteil der Fachhochschulen berichtet daher über Qualitätsmanagementhandbücher, Prozesshandbücher, Prozessbeschreibungen und Prozesslandkarten, die entweder bereits vorliegen oder in Entwicklung sind.

Entstanden sind diese oft als Folge der Orientierung an QM-Modellen, bei denen Dokumentationen eine zentrale Funktion haben. Sie werden außerdem auf die Umsetzung von Empfehlungen und Auflagen aus institutionellen Evaluierungsverfahren zurückgeführt. Wichtige Impulse sind in den vergangenen Jahren auch aus der Vorbereitung auf die Auditverfahren gekommen und für die Einrichtung der internen Reakkreditierungsverfahren (siehe auch Kapitel 5) haben die Fachhochschulen Prozesse erarbeitet, die in Richtlinien dokumentiert wurden.

Weitere Richtlinien und Standards wurden beispielsweise zu Verleihungen von Funktionsbezeichnungen, zu Berufungs- bzw. Akquisitionsverfahren sowie zu zahlreichen studienrechtlichen Fragen erstellt.

Wenngleich viele Fachhochschulen über bereits vorliegende QM-Handbücher berichten, sind diese nur selten öffentlich zugänglich; Ausnahmen stellen zum Beispiel das Qualitätsmanagementhandbuch des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport oder jenes der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH, das im Jahresbericht über die Studienjahre 2011/12 und 2012/13 veröffentlicht wurde, dar.

## 6.5 Unterschiedliche Veröffentlichungspraxis zu QM-relevanten Aspekten

**Die Informationspraktiken und somit die Informationslage zum hochschulinternen Qualitätsmanagement ist in den Sektoren sehr unterschiedlich. Während die öffentlichen Universitäten die zentralen Dokumente (z. B. Entwicklungspläne, Satzungen, Leistungsvereinbarungen ...) auf den Webseiten veröffentlichen (müssen), ist der Zugang zu diesen Informationen an Privatuniversitäten und im FH-Sektor nur teilweise gegeben.**

Zur Veröffentlichung von hochschulinternen Dokumenten gibt es sektorenspezifisch unterschiedliche rechtliche Vorgaben. Der unterschiedliche Zugang zu und Verfügbarkeit von Dokumenten ist eine logische Folge daraus. Während das UG ziemlich detaillierte Veröffentlichungspflichten für Grundlagendokumente, Ordnungsvorschriften und Berichtsdokumente vorsieht, sind der FH-Sektor und die Privatuniversitäten an deutlich weniger detaillierte Informationspflichten gebunden.

Aber auch unabhängig von Veröffentlichungspflichten verfolgen die Hochschulen unterschiedliche Veröffentlichungsstrategien bzw. -praktiken.

Auf europäischer Ebene besteht Übereinstimmung dahingehend, dass transparente Informationen über hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme und -verfahren einen wichtigen Beitrag zum Vertrauen in die Hochschulen leisten und auch der Rechenschaft der Hochschulen dienen, weshalb dieses Bestreben zur Förderung der Transparenz in den ESG festgehalten wurde. Die Hochschulen sollen daher über eine öffentlich zugängliche Strategie für die Qualitätssicherung verfügen, die Teil ihres strategischen Managements ist,<sup>144</sup> leicht verständliche, korrekte, objektive, aktuelle und gut zugängliche Informationen über ihre Aktivitäten und Studiengänge veröffentlichen<sup>145</sup> und Informationen über die Qualität der Hochschulaktivitäten zur Verfügung

---

**144** Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG), S. 17.

**145** Ebenda, S. 26.

stellen.<sup>146</sup> Diese Grundgedanken spiegeln sich im HS-QSG wider und wurden auch in die Akkreditierungsverordnungen aufgenommen.

### **Veröffentlichungspraxis an öffentlichen Universitäten**

Die meisten Veröffentlichungspflichten hochschulinterner Informationen sind für die öffentlichen Universitäten geregelt. § 20 Abs 6 UG legt nicht nur die zu veröffentlichenden Inhalte fest, sondern auch die Form bzw. das Veröffentlichungsmedium, nämlich im „Internet auf der Homepage der Universität“. Unter diese Veröffentlichungspflicht fallen zahlreiche weiter oben bereits erwähnte Dokumente, so vor allem die Satzung, der Entwicklungsplan und der Organisationsplan, die Leistungsvereinbarung, die Wissensbilanz, Verordnungen und Geschäftsordnungen der Organe, Richtlinien der Leitungsorgane und Curricula. Außerdem werden nun die Berichte zu den Auditverfahren veröffentlicht.<sup>147</sup> Mit diesen Dokumenten sind zunächst die wesentlichen Informationen zu Strukturen und Ordnungsvorschriften und in einem gewissen Ausmaß auch zu geplanten und erfolgten Maßnahmen zugänglich.

Im Allgemeinen informativ für eine erste Orientierung sind im Bereich der öffentlichen Universitäten auch die Informationen, die auf den Webseiten zum internen QM zur Verfügung gestellt werden. Eine Kontaktstelle zu QM-spezifischen Fragen, eine Stabsstelle, eine Serviceeinrichtung und deren Aufgaben und Zuständigkeiten ist in der Regel relativ rasch zu finden, häufig verbunden mit weiteren Informationen, Erläuterungen oder auch einem Download-Bereich für Unterlagen, Richtlinien etc.

Größere Unterschiede gibt es bei der Verfügbarkeit hochschulischer Dokumente, wie Qualitätshandbücher, Handreichungen, Leitfäden, die an den meisten Universitäten ausschließlich für den internen Gebrauch über Intranet zugänglich gemacht werden (siehe dazu auch Kapitel 6.4).

### **Veröffentlichungspraxis an Privatuniversitäten**

Die Informationspflichten der Privatuniversitäten beschränken sich im Berichtszeitraum auf die Veröffentlichung einer Satzung<sup>148</sup>, die leicht

---

**146** Ebenda, S. 31.

**147** § 21 HS-QSG.

**148** § 4 Abs 1 PUG.

zugänglich<sup>149</sup> sein muss, auf die Jahresberichte<sup>150</sup> und auf die Ergebnisse der Verfahren<sup>151</sup>. Damit ist zunächst sichergestellt, dass Informationen zu Grundsätzen, zum Aufbau und zu akademischen Angelegenheiten an den einzelnen Privatuniversitäten öffentlich dargelegt sind und wesentliche Entwicklungen an der Institution kommuniziert werden.

Darüber hinaus sind bisher jedoch wenig Informationen zum internen QM-System der Privatuniversitäten, so zum Beispiel zum Aufbau des QM-Systems, zu Verfahren oder Maßnahmen, Richtlinien und Standards, verfügbar.

Der Schwerpunkt der Kommunikation nach außen liegt vielmehr bei Informationen zum Studium bzw. rund um das Studium; Informationen für die Zielgruppe der Studieninteressent/inn/en und Studierenden werden umfangreich, detailliert und serviceorientiert angeboten.

Insgesamt haben die Privatuniversitäten die interessierte Öffentlichkeit also bisher sehr unterschiedlich über ihr Engagement im Bereich der Qualitätssicherung informiert. Da im Zuge der Anpassung der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung<sup>152</sup> an die neuen ESG nun in Österreich die Entwicklungen auf der Ebene des europäischen Hochschulraums vollzogen wurden und Informationen zum hochschulinternen Qualitätsmanagement zu veröffentlichen sind, wird es in Zukunft leichter sein, solche Informationen zu erhalten.

## **Veröffentlichungspraxis an Fachhochschulen**

Die gesetzlichen Regelungen zu den Veröffentlichungspflichten an den Fachhochschulen sind jenen der Privatuniversitäten ähnlich. Im FH-Sektor ist geregelt, dass die Satzung in geeigneter Form – leicht zugänglich<sup>153</sup> – zu veröffentlichen ist,<sup>154</sup> wodurch Informationen zu Studien- und Prüfungsordnung, zur Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse, zu Maßnahmen zur Gleichstellung und zu anderen internen Ordnungsvorschriften grundsätzlich einsehbar sind. Veröffentlicht werden außerdem die Jahresberichte der

---

**149** § 14 Abs 5 lit. c PU-AkkVO.

**150** § 6 Abs 2 PUG.

**151** § 21 HS-QSG.

**152** § 14 Abs 8 lit. b PU-AkkVO.

**153** § 14 Abs 5 lit. d FH-AkkVO.

**154** § 10 Abs 3 Z 10 FHStG.

Fachhochschulen<sup>155</sup> und die Ergebnisse von Akkreditierungsverfahren<sup>156</sup>. Im Übrigen wurde auch die FH-Akkreditierungsverordnung um jene Bestimmungen ergänzt, die die einfache, öffentliche Zugänglichkeit zu Informationen zum internen Qualitätsmanagement im Sinne der ESG unterstützen.<sup>157</sup>

In der Praxis sind auch an den Fachhochschulen Informationen unterschiedlich gut zugänglich, wobei zwischen hochschulinterner und hochschul-externer Öffentlichkeit differenziert werden muss. Wie schon im vorigen Kapitel dargestellt, wird aus den Jahresberichten deutlich, dass an den meisten Fachhochschulen viele Informationen zum QM, Handbüchern, Richtlinien, Vorlagen etc. erstellt wurden, diese aber vorwiegend für den hochschulinternen Gebrauch zugänglich sind.

## 6.6 Große Bandbreite an Supportstrukturen für Studierende

**Die Hochschulen haben Supportsysteme für Studieninteressent/inn/en, ihre Studierenden und zunehmend auch für die Absolvent/inn/en aufgebaut und nutzen dabei intensiv ihre Webseiten als Informations- und Supportinstrumente.**

Informationsbereitstellung und Unterstützungsangebote für Studieninteressent/inn/en und Studierende sind an den Hochschulen breit aufgestellt. Neben den vor Ort eingerichteten Strukturen und Maßnahmen nehmen online-gestützte Angebote eine wichtige Rolle ein.

Für die Sondierungsphase der Studieninteressent/inn/en berichten die Hochschulen über zahlreiche Angebote an den Hochschulen selbst, wie zum Beispiel Tage der offenen Tür, Schnupperpraktika, Studienberatungen, extern zum Beispiel auf Messen oder in Form von Informationsbesuchen an Schulen, die teilweise auch mit speziellen Zielsetzungen, so zum Beispiel die Ansprache von Schülerinnen für technischen Studien, erfolgen. Elektronische Informationsangebote für die Orientierungs- und Sondierungsphase sind an

---

**155** § 23 Abs 3 FHStG.

**156** § 21 HS-QSG.

**157** § 14 Abs 8 lit. b FH-AkkVO.

allen Hochschulen selbstverständlich, wenngleich unterschiedlich gut ausgebaut, informativ und transparent.

Bei Hochschulen oder Studienangeboten mit Aufnahmeverfahren bzw. beschränkten Aufnahmekapazitäten rücken Informationen dazu in den Vordergrund und sind in der Regel verfügbar.

Für Studierende werden an den Hochschulen studienbezogene Informationen zur Verfügung gestellt; elaboriertere Systeme umfassen auch Kommunikations-, E-Learning- und Administrationsplattformen.

Es gibt bei den Maßnahmen und Instrumenten kaum deutliche sektorenspezifische Unterschiede. Diese dürften eher mit der Größe der Hochschulen korrelieren, dass also große Hochschulen das elektronisch gestützte Informations- und Beratungsangebot besonders gut ausgebaut haben, während die kleineren Hochschulen sehr deutlich auf die persönliche Information und den persönlichen Erstkontakt setzen. Daher beschränkt sich die nachfolgende sektorenspezifische Darstellung auf ein paar Besonderheiten der Sektoren.

Absolvent/inn/en werden als Zielgruppe über Alumni-Netzwerke eingebunden und der Kontakt zu ihnen institutionalisiert. Absolvent/inn/enbefragungen werden durchgeführt oder neu eingeführt.

## **Öffentliche Universitäten – Studieneingangs- und Orientierungsphase und Online-Support**

Ein gesetzlich eingerichtetes Spezifikum im Bereich der öffentlichen Universitäten ist die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP). Diese ist als Teil der Diplom- und Bachelorstudien zu gestalten und soll den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl schaffen.<sup>158</sup> Manche Universitäten berichten in den Wissensbilanzen über die Weiterentwicklung der Studieneingangs- und Orientierungsphase.<sup>159</sup> Darüber

---

**158** § 66 Abs 1 UG.

**159** Eine Übersicht über die Umsetzung der StEOP an den Universitäten bietet zum Beispiel die Publikation des Österreichischen Wissenschaftsrates: Zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) an Österreichs Universitäten; Stellungnahme und Empfehlungen, Wien im November 2014.

hinaus sind Anfänger/innentutorien für Studierende des ersten Studienjahres vorgesehen.<sup>160</sup>

Insbesondere der elektronisch unterstützte Studierendensupport ist an den Universitäten sehr stark ausgebaut und umfasst neben den Angeboten vor Ort auch sehr elaborierte Online-Angebote. Die Information, Beratung und Unterstützung setzt bereits auf der Einstiegsseite der Webseiten an, wo als Zielgruppen Studieninteressierte und Studierende angesprochen werden. Das Angebot für Studieninteressierte umfasst zumindest Informationen zum Studienangebot, zu Zulassung und ggf. Aufnahmeverfahren, zu Kontaktstellen und Informationen rund um das Studium und an manchen Universitäten auch Self-Assessments zur Studienwahl (zum Beispiel Technische Universität Wien, Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien). Für Studierende werden an allen Universitäten studienbezogene Informationen zur Verfügung gestellt, elaboriertere Systeme umfassen auch Kommunikations-, E-Learning- und Administrationsplattformen (z. B. Universität Linz, Universität Wien, Technische Universität Wien).

### **Privatuniversitäten – Studierende als Kund/inn/en**

Die Privatuniversitäten haben in der Regel umfassende Supportsysteme aufgebaut. Der hohe Stellenwert der Studierenden als Kund/inn/en wird betont und die Kund/inn/enorientierung fungiert als Marketinginstrument und -argument. Durchgehend werden außerdem der enge und direkte Kontakt mit den Studierenden und die guten Betreuungsverhältnisse hervorgehoben und auch in konkreten Maßnahmen, z. B. Mentoringprogrammen, umgesetzt.

Informationen zu Support(einrichtungen) vor Ort sind auf den Webseiten der Privatuniversitäten großteils sehr transparent. Studierendenberatung wird an allen Privatuniversitäten angeboten, sei es bei der Studierendenkanzlei, bei der Zulassungsstelle oder in einem Servicebüro für Studierende. Betont wird auch die Bibliothek als Supporteinrichtung für die Studierenden.

Absolvent/inn/enbefragungen und Absolvent/inn/enmonitoring sind an „älteren“ Privatuniversitäten bereits etabliert, bei neueren Einrichtungen befindet sich die Alumni-Kultur naturgemäß eher im Entwicklungsstadium.

---

160 § 66 Abs 4 UG.

## Fachhochschulen

Die Zielgruppe der Studierenden ist deutlich heterogener zusammengesetzt als jene der Universitäten. Das ergibt sich zum einen aus den berufs begleitend organisierten Studienangeboten, zum anderen aus der Möglichkeit ohne Matura auf Grundlage beruflicher Qualifikationen ein FH-Studium aufzunehmen.

Insbesondere die Öffnung des Zuganges für Personen ohne allgemeine Universitätsreife machte es notwendig, dass im Vorfeld des Studiums Angebote geschaffen wurden, die die Zielgruppe auf allfällige erforderliche Zusatzprüfungen vorbereiten (Studienbefähigungslehrgänge, Vorbereitungslehrgänge).

Zahlreiche Informationen sind auch im Zusammenhang mit den festgelegten Aufnahmekapazitäten und damit verbundenen Aufnahmeverfahren erforderlich. Die Informationen dazu sind in der Regel sehr transparent.

## 6.7 Vielseitige Formen der Qualitätssicherung in der Forschung

**Die Qualitätssicherungsaktivitäten in der Forschung sind deutlich umfassender, als sie im Berichtswesen der Hochschulen abgebildet sind. Viele qualitätssichernde Aufgaben sind im Forschungsservice angesiedelt, da die externe Qualitätssicherung von Forschungsprojekten eine zentrale Rolle spielt. Der Entwicklungsstand der internen QM-Maßnahmen an den Hochschulen korreliert mit dem Ausmaß und der Differenziertheit der Forschungstätigkeit.**

Es fällt auf, dass die Beschreibungen der Hochschulen zu den Verfahren und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowohl in den Dokumenten als auch auf den Webseiten einen Schwerpunkt auf Studium und Lehre setzen. Qualitätssichernde Maßnahmen in der Forschung werden eher nur punktuell im Kapitel zur Qualitätssicherung thematisiert. Weitere Informationen erschließen sich aus forschungsbezogenen Darstellungen oder durch Recherche von Informationen, die die Hochschulen auf den Webseiten zur Verfügung stellen. Daraus ist nicht zu schließen, dass die Qualitätssicherung in der Forschung nur in geringem Ausmaß existiert; die Darstellung

folgt vielmehr einer anderen Logik als jene der Qualitätssicherung in Studium und Lehre.

In der Forschung ist die externe Qualitätssicherung traditionell von fundamentaler Bedeutung und sehr vielschichtig angelegt. Sie findet im Zusammenhang mit Forschungsförderungen und Drittmittelwerbungen statt, als ex-ante- und ex-post-Evaluierungen von Projekten, bei Publikationstätigkeiten, durch Vergabe von Preisen und Auszeichnungen, durch Einladungen zu Gastprofessuren usw. Die interne Qualitätssicherung kann demnach auf viele externe Bewertungen zurückgreifen und sie in ihr System integrieren.

Und es gibt viele mit Forschung verbundene qualitätssichernde Maßnahmen, die nicht explizit als Qualitätssicherung ausgewiesen sind, die zum Beispiel unterstützende oder beratende Funktionen haben und im Forschungsservice oder Forschungsmanagement angesiedelt sind. Auch die Qualitätssicherung bei der Rekrutierung von Forschungspersonal ist eine Maßnahme der Qualitätssicherung in der Forschung.

Dies soll trotzdem nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Qualitätssicherung in der Forschung noch nicht an allen Hochschulen bzw. in allen Sektoren gleich gut etabliert ist. Insbesondere im Bereich der Privatuniversitäten sind aus universitären Dokumenten und den Webseiten generell eher Bemühungen und Aufbauprozesse als ausgereifte Systeme der internen Qualitätssicherung in der Forschung anzutreffen.

Es lässt sich ein Bündel an Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Forschung aufzeichnen, das an den Hochschulen unterschiedlich stark genutzt bzw. ausgebaut ist und sich überblicksmäßig zusammenfassen lässt:

- interne Evaluierungen von Forschungsleistungen, die vor allem im Rahmen von Evaluierungen von wissenschaftlichen Organisationseinheiten und personenbezogenen Evaluierungen von Wissenschaftler/inne/n sowie von Projekten stattfinden
- Maßnahmen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, zum Beispiel Richtlinien, Ethik-Kommissionen (interne Kommissionen oder Mitgliedschaft in externen Kommissionen), Plagiatsüberprüfungen, Codes of Conduct
- Berichtswesen, Forschungsdokumentation und -datenbanken, Monitoring
- Forschungssupport, Forschungsmanagement, also Beratung, Information, Unterstützung bei der Einwerbung und Abwicklung von Projekten bzw. Drittmitteln

- Wissenschaftskommunikation
- Interne Forschungsförderung durch Auszeichnungen, Preise, Rankings und Ratings
- Maßnahmen bei der Auswahl und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Personals, insbesondere bei Berufungen, Habilitationen und im Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung

Einige dieser Maßnahmen werden beinahe durchgehend an allen Hochschulen eingesetzt und sind unabhängig vom Ausmaß und dem Entwicklungsstand der Forschungstätigkeit; im Speziellen sind das die Befassung mit ethischen Fragen und das Verfassen von Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis oder Plagiatsregelungen. Ebenso durchgehend Erwähnung findet die Qualitätssicherung bei der Rekrutierung des wissenschaftlichen Personals (insbesondere Berufungen) und dem Aufbau des wissenschaftlichen Personals.

### **Öffentliche Universitäten**

An den Universitäten sind Zuständigkeiten für die Qualitätssicherung der Forschung auf der Rektoratsebene wie in Kapitel 4.3 dargestellt verankert, also in erster Linie als Zuständigkeit des Rektors bzw. der Rektorin oder eines Vizerektors bzw. einer Vizerektorin für Forschung. An vielen Universitäten sind außerdem vom Rektorat initiierte Scientific Advisory Boards eingesetzt.

Die Aufgabenverteilung auf der operativen Ebene ist sehr häufig so gestaltet, dass vor allem die Evaluierungen, aber auch das Erstellen von zentralen Dokumenten, wie zum Beispiel Richtlinien, bei einer zentralen für Qualitätssicherung zuständigen Einheit angesiedelt sind bzw. deren Mitwirkung vorgesehen ist. Für die Aufgaben, die unter Forschungssupport oder Forschungsmanagement fallen, ist in der Regel eine gleichnamige Organisationseinheit eingerichtet. Auch für Berufungen, Habilitationen, Nachwuchsförderung und Doktoranden sind eigene Zuständigkeiten festgelegt.

Verantwortlich sind darüber hinaus selbstverständlich auch die Leitungen der wissenschaftlichen Organisationseinheiten, die Projektleitungen sowie die Wissenschaftler/innen.

Die wissenschaftlichen Evaluierungsverfahren sind an den öffentlichen Universitäten vergleichsweise transparent beschrieben bzw. einfach zu verorten, insbesondere da die Evaluierungen der Organisationseinheiten und die personenbezogenen Evaluierungen in den Satzungen dargelegt sind und

darüber hinaus auch zahlreiche Richtlinien vorliegen. Die Eckpunkte dieser Verfahren sind in Kapitel 6.2 dargestellt.

Für die öffentlichen Universitäten trifft außerdem zu, dass sie die weiter oben dargestellte Bandbreite der Qualitätssicherungsmaßnahmen abdecken bzw. anbieten.

### **Privatuniversitäten**

Die Qualitätssicherung der Forschung an den Privatuniversitäten ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Sektor der Privatuniversitäten jung ist, einzelne Privatuniversitäten daher erst vor kurzem eingerichtet wurden und somit auch die Forschungskonzepte und die Forschungstätigkeit unterschiedlich stark elaboriert sind. Daher wird in den Jahresberichten wiederholt betont, dass sich die Forschung der jeweiligen Privatuniversität in der Aufbauphase befindet. An machen Privatuniversitäten ist aus diesem Grund auch eher eine Darstellung von Forschungsprojekten zu finden als ein Forschungskonzept. Einzelne Privatuniversitäten berichten über die Umsetzung von Forschungsstrategien. Typisch für diese Phase ist weiters, dass die Betonung auf den Einzelleistungen der Wissenschaftler/innen liegt. Die Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus und die Stärkung der Forschung werden außerdem durch Neueinstellungen bzw. Neuberufungen angestrebt. Kooperationen mit öffentlichen Universitäten und Mitgliedschaften in Fachgesellschaften und Netzwerken kommt eine große Bedeutung zu.

Diesem Entwicklungsstand der Forschung entsprechend ist das Forschungsservice an den Privatuniversitäten – mit Ausnahmen – noch vergleichsweise wenig ausgebaut. Ähnliches gilt für Forschungsevaluierungen.

Evaluierungen werden auf Basis von Zielvereinbarungen auf Ebene von Organisationseinheiten oder personenbezogen durchgeführt. Grundlage stellen Auswertungen von Forschungsdatenbanken und -dokumentationen (z. B. activity reports) dar, Scoring-Modelle, interne und externe Benchmark-Vergleiche, Selbstberichte und externe Peer-Reviews.

Die Privatuniversitäten beschäftigen sich mit ethischen Fragen in Wissenschaft und Forschung, haben Handbücher oder Regelungen dazu erarbeitet und in Prüfungsordnungen oder Promotionsordnungen integriert und führen Plagiatsprüfungen durch.

## Fachhochschulen

Auch bei den Fachhochschulen wird aus den Jahresberichten deutlich, dass sie die weiter oben dargestellte Bandbreite an Maßnahmen bereits verfolgen oder gerade implementieren und Evaluierungen von Forschungseinheiten, Forschungsprojekten und Wissenschaftler/inne/n auf den unterschiedlichen Ebenen durchführen.

Insbesondere in den Jahresberichten über das Jahr 2014 wird deutlich, wie aktiv viele Fachhochschulen an der Weiterentwicklung ihrer internen Qualitätssicherung der Forschung arbeiten. So wurden an mehreren Fachhochschulen QS-Aufgaben institutionalisiert und neue Funktionen oder Einheiten eingerichtet, z. B. Forschungsbeiräte oder -kommissionen, Forschungs Koordinator/inn/en, Stabsstellen für Forschung oder Forschungsausschüsse.

Die strukturelle Einbindung der Qualitätssicherung in der Forschung ist heterogen gestaltet und manchmal aus den Unterlagen der Hochschulen nicht immer ganz eindeutig. An einigen Fachhochschulen ist die Qualitätssicherung der Forschung jedenfalls ein fixer Bestandteil der QM-Einheit, an anderen werden auf der Seite der Stabsstellen oder Verwaltungseinrichtungen nur Aufgaben in Studium und Lehre angeführt. Außerdem sind bei prozessorientierten QM-Ansätzen, die von den meisten Fachhochschulen verfolgt werden, auch Prozesse im Zusammenhang mit Forschungsaktivitäten integriert.

An nahezu allen Fachhochschulen sind Supporteinheiten wie Forschungsservice, Forschungsmanagement oder Forschungs Koordinator/inn/en eingerichtet und zahlreiche Informationen zu deren Leistungen auf den Webseiten verfügbar.

Über die Evaluierungen von Organisationseinheiten, Projekten und Forscher/inne/n liegen nur wenige Informationen vor; sie werden in den Jahresberichten erwähnt, aber kaum detaillierter beschrieben.

## 6.8 Freiwillige externe Qualitätssicherung als Teil des internen QM-Portfolios

**Neben den verpflichtenden externen Verfahren führen die Hochschulen zahlreiche freiwillige externe QS-Maßnahmen durch; sie sind Teil des Portfolios der internen Qualitätssicherung und -entwicklung. In erster Linie zählen hierzu Programmakkreditierungen und Zertifizierungen von gängigen QM-Modellen.**

Zu diesen freiwilligen externen Verfahren zählen in erster Linie Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren der Studienangebote, also Studien an Universitäten und Studiengänge an Fachhochschulen; verbreitet sind die Verfahren aber insbesondere im Bereich der Weiterbildung bei den Universitätslehrgängen und Lehrgängen zur Weiterbildung an Fachhochschulen. An den Privatuniversitäten haben diese freiwilligen Zertifizierungen offenbar vergleichsweise weniger Bedeutung, wenngleich sie vereinzelt durchgeführt werden.

Zertifizierungen von QM-Systemen (insbesondere ISO- und EFQM-Zertifizierungen) sind hochschulweit vor allem im Bereich der Fachhochschulen typisch, an den öffentlichen Universitäten werden eher Abteilungen oder Serviceeinrichtungen (z. B. Bibliothek) zertifiziert.

Evaluierungen mit externer Unterstützung und Beratungen sind sektorenunspezifisch üblich, werden aber häufiger an öffentlichen Universitäten eingesetzt bzw. angeführt; berichtet wird über Evaluierungen, die der Profilbildung dienen, über thematische Evaluierungen, Evaluierungen von Subeinheiten und Beratungen zu Entwicklungsprozessen an den Hochschulen.

Für alle Sektoren relevant sind auch Zertifizierungen mit spezifischem Fokus, so insbesondere die Diploma-Supplement- und ECTS-Labels der Europäischen Kommission, die zwischen 2009 und 2013 als Auszeichnungen für Exzellenz in der Praxis der Leistungsanerkennung und Transparenz vergeben wurden<sup>161</sup> oder das Zertifikat hochschuleundfamilie<sup>162</sup>, über das derzeit 18 Hochschulen verfügen.

Die Präsenz in Rankings sehen manche Hochschulen für wichtig an.

### Öffentliche Universitäten

Externe Zertifizierungen stehen an den öffentlichen Universitäten in der Selbstdarstellung häufig in Zusammenhang mit fachspezifischen Erfordernissen, mit internationalen Perspektiven bzw. Internationalisierungsstrategien bzw. generell als Marketinginstrument.

---

<sup>161</sup> [http://www.lebenslanges-lernen.at/home/nationalagentur\\_lebenslanges\\_lernen/erasmus\\_hochschule/bologna\\_experten\\_und\\_expertinnen/ects\\_und\\_diploma\\_supplement/](http://www.lebenslanges-lernen.at/home/nationalagentur_lebenslanges_lernen/erasmus_hochschule/bologna_experten_und_expertinnen/ects_und_diploma_supplement/), Zugriff am 15.9.2015.

<sup>162</sup> <http://www.familieundberuf.at/home/>, Zugriff am 15.9.2015.

So erfüllen zum Beispiel für die Wirtschaftsuniversität Wien internationale Akkreditierungen den Zweck der Qualitätssicherung im Zusammenhang mit ihrer Internationalisierungsstrategie; konkret sind dazu in der letzten Leistungsvereinbarung<sup>163</sup> drei internationale Akkreditierungen – Association of MBAs (AMBA), European Quality Improvement System (EQUIS) und The Association to Advance Collegiate Schools of Business (AACSB) – angeführt und ebendort genauer beschrieben.

Auch die Veterinärmedizinische Universität Wien betont die Orientierung an internationalen Standards und unterzieht sich einer fachspezifischen Evaluierung durch die „European Association of Establishments for Veterinary Education“ (EAEVE), die die Qualitätsstrategien von veterinärmedizinischen Universitäten und Fakultäten zur Implementierung und kontinuierlichen Verbesserung ihrer Qualitätsmaßnahmen gesamthaft überprüft.<sup>164</sup>

ISO-Zertifizierungen erfolgen an den öffentlichen Universitäten typischerweise für Organisationseinheiten der Universität, zum Beispiel an den Medizinischen Universitäten Graz<sup>165</sup> und Wien<sup>166</sup> für Kliniken und Institute und von einzelnen Verwaltungseinheiten oder an der Universität für Weiterbildung Krets für einzelne Departments und den Forschungsbereich eines Departments<sup>167</sup>.

Programmzertifizierungen werden an den öffentlichen Universitäten in erster Linie für Weiterbildungsangebote durchgeführt. So sieht zum Beispiel die DUK Programmakkreditierungen als Ergänzung zum Audit des QM-Systems an und lässt einzelne Studienangebote, insbesondere Lehrgänge im Managementbereich, extern akkreditieren.<sup>168</sup> Auch die Technische Universität Wien berichtet über externe Zertifizierungen von MBA-Programmen<sup>169</sup> und die Universität Linz über die Akkreditierung der Universitätslehrgänge der LIMAK Austrian Business School<sup>170</sup>. Über Programmzertifizierungen ordent-

---

**163** Wirtschaftsuniversität Wien, Leistungsvereinbarung 2013–2105, S. 7.

**164** Veterinärmedizinische Universität Wien, Wissensbilanz 2013, S. 10.

**165** <https://www.medunigraz.at/die-med-uni-graz/interdisziplinaeres/zertifizierungen/>, Zugriff am 15.9.2015.

**166** Medizinische Universität Wien, Leistungsvereinbarung 2013–2015, S. 3.

**167** Universität für Weiterbildung Krets (Donau-Universität Krets), Leistungsvereinbarung 2013–2015, S. 6.

**168** Ebenda.

**169** Technische Universität Wien, Wissensbilanz 2013, S. 8.

**170** Universität Linz, Wissensbilanz 2013, S. 142.

licher Studien berichten die Medizinische Universität Graz<sup>171</sup>, die Medizinische Universität Wien<sup>172</sup> und die Universität Linz<sup>173</sup>.

Manche Universitäten erwähnen die Teilnahme an Rankings in den Leistungsvereinbarungen und/oder Wissensbilanzen als Maßnahmen der Qualitätssicherung. An vier Universitäten wurde das Diploma-Supplement-Label verliehen und an eine Universität (Universität Innsbruck) das ECTS-Label.

### Privatuniversitäten

An den Privatuniversitäten werden einige „freiwillige“ externe institutionelle Evaluierungs- oder Akkreditierungsverfahren durchgeführt. Dazu zählt beispielsweise das externe Qualitätsaudit an der UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik, dem sich die Privatuniversität als Vorbereitung auf die Verlängerung der Akkreditierung nach HS-QSG unterzieht,<sup>174</sup> oder die externe Zwischenevaluierung eines Departments an der Sigmund Freud Privatuniversität,<sup>175</sup> ebenfalls als Vorbereitung auf die Verlängerung der Akkreditierung, oder die regelmäßige institutionelle Evaluierung an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.<sup>176</sup>

Es werden auch externe Evaluierungen durchgeführt, die von Trägereinrichtungen oder Förderern vorgeschrieben sind. Die Webster Vienna Private University berichtet zum Beispiel über eine „duale Akkreditierung“ in Österreich und beim Träger in den USA,<sup>177</sup> die Katholische Privatuniversität Linz<sup>178</sup> erwähnt in ihrem Jahresbericht<sup>179</sup> die Verantwortung gegenüber der Agentur des Heiligen Stuhls für die Evaluation und die Verbesserung der Qualität der kirchlichen Universitäten und Fakultäten (AVEPRO).

---

**171** <https://www.medunigraz.at/die-med-uni-graz/interdisziplinaeres/zertifizierungen/>, Zugriff am 15.9.2015.

**172** Medizinische Universität Wien, Leistungsvereinbarung 2013–2015, S. 8.

**173** Universität Linz, Wissensbilanz 2013, S. 142.

**174** Jahresbericht 2013/2014 der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH/UMIT, S. 19.

**175** Jahresbericht 2012/2013 der Sigmund Freud Privatuniversität Wien, S. 56.

**176** Jahresbericht 2013/2014 der Konservatorium Wien Privatuniversität für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, S. 27.

**177** WEBSTER VIENNA PRIVATE UNIVERSITY, Jahresbericht 2014, S. 25.

**178** Namensänderung mit 6.10.2015, vormalis Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz.

**179** Jahresbericht der katholisch-theologischen Privatuniversität Linz für den Berichtszeitraum Oktober 2013–September 2014, S. 20.

Als weitere externe Maßnahmen führen die Privatuniversitäten die Teilnahme an Rankings oder die Verleihung des Diploma-Supplement-Labels (z. B. UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik<sup>180</sup>) an.

### **Fachhochschulen**

Externe QS-Maßnahmen stellen an den Fachhochschulen – neben den verpflichtenden Audits bzw. institutionellen Akkreditierungen – die bereits öfters angesprochenen externen Zertifizierungen des QM-Systems dar. Dazu zählen die ISO-Zertifizierungen an mehreren Fachhochschulen sowie die EFQM-Zertifizierung der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH<sup>181</sup>.

Rund ein Viertel<sup>182</sup> der Fachhochschulen berichtet von Programmzertifizierungen auf Ebene der Studiengänge und insbesondere der Lehrgänge zur Weiterbildung von freiwilligen externen Zertifizierungen, in erster Linie zu Marketingzwecken und für die internationale Anerkennung.

Mehr als der Hälfte der Fachhochschulen wurde außerdem das Diploma-Supplement-Label der Europäischen Kommission verliehen und vier davon erhielten außerdem das ECTS-Label.

Viele Fachhochschulen führen die Teilnahme an externen Rankings als Maßnahme der externen Qualitätssicherung an.

---

**180** Jahresbericht 2013/2014 der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH/UMIT, S. 15.

**181** FH JOANNEUM, Jahresbericht Berichtszeitraum Studienjahr 2013/14, S. 16.

**182** Die Einrichtungen berichten über aktuell durchgeführte Verfahren, bestehende Akkreditierungen werden in der Regel nicht angeführt. Es ist anzunehmen, dass die Zahl der FH-Einrichtungen, die freiwillige externe Programmzertifizierungen durchführen, höher ist.

## 7 Schlussbemerkung

Der erste, künftig alle drei Jahre zu erstellende Bericht der AQ Austria zum Entwicklungsstand der Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen gibt einen Überblick über Rahmenbedingungen, Strukturen und Verfahren der öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten auf dem Gebiet der internen Qualitätssicherung. Der durch das HS-QSG vorgesehene Ansatz für die Erstellung des Berichts erfordert Zurückhaltung bei der Bewertung der Ergebnisse. Als Grundlage für die Beschreibung dienen gemäß HS-QSG<sup>183</sup> die von den Fachhochschulen und Privatuniversitäten zu Händen der AQ Austria zu erstellenden Jahresberichte<sup>184</sup> und das Berichtswesen der öffentlichen Universitäten. Diese Informationsgrundlage wurde um weitere hochschulische Dokumente (Entwicklungspläne, Satzungen, QM-Handbücher etc.) ergänzt, sie umfasst jedoch ausschließlich öffentlich zugängliches Material der Hochschulen. Andere Quellen, wie etwa Gutachten aus externen Audit- und Akkreditierungsverfahren, flossen nicht ein, und ebenso wurde auf zusätzliche Befragungen der Hochschulen verzichtet. Als Konsequenz besteht somit die Möglichkeit, dass Aspekte der Qualitätssicherung unberücksichtigt bleiben, da sie nicht Eingang in öffentlich zugängliche Informationen der Hochschulen gefunden haben. Dennoch bieten die Informationen einen guten ersten Überblick, auf dem aufbauend die zukünftigen Berichte durch zusätzliche Quellen um analytische Betrachtungen zu spezifischen Fragestellungen erweitert werden können.

Die Bestandsaufnahme zur Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen weist auf einen im Allgemeinen hohen Entwicklungsstand hin. Die Ausgestaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsysteme im Allgemeinen und die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden im Besonderen zeigen dabei einige interessante Ergebnisse hinsichtlich der Zweckbestimmung, der institutionellen Verankerung und der prozeduralen Ausgestaltung der hochschulinternen Qualitätssicherung. Besonders auffallend ist dabei, in welchem Ausmaß öffentliche

---

**183** § 28 Abs 2 HS-QSG.

**184** § 23 Abs 2 FHStG und § 6 Abs 1 PUG.

Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten Ähnlichkeiten aufweisen.

Eine Gemeinsamkeit über die Grenzen zwischen den drei Sektoren hinweg liegt hinsichtlich der Zweckbestimmung in dem hohen Stellenwert, welcher dem Konzept der Qualitätsentwicklung und damit der Entwicklungsdimension der Qualitätssicherung im Gegensatz zu ihrer Kontrolldimension beigemessen wird. Dies ist insofern interessant, als in den hochschulpolitischen Diskussionen in den meisten europäischen Ländern zunehmend Aspekte der Rechenschaftsfunktion von Qualitätssicherung und damit die Kontrolldimension von Qualitätssicherung im Fokus zu stehen scheint, auch wenn auf der Bologna-Ministerkonferenz in Eriwan im Mai 2015 in der neuen Version der ESG die Entwicklungsdimension der Qualitätssicherung nochmals betont wurde.

Im engen Zusammenhang hiermit steht, dass für viele Hochschulen die Etablierung einer „Qualitätskultur“ ein zentrales Element ihrer Aktivitäten darstellt. Allerdings bleibt oftmals vage, ob die Qualitätskultur ein Ziel des Engagements ist oder mit ihr eine besondere konzeptionelle Ausgestaltung der Qualitätssicherung verbunden wird.

Auch hinsichtlich der institutionellen Verankerung weisen die Hochschulen sektorenübergreifend Gemeinsamkeiten auf, indem die Zuständigkeit für Fragen der Qualitätssicherung in der Regel auf Leitungsebene angesiedelt ist und hierfür auch zentrale Supportstrukturen geschaffen werden. Ungeachtet unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen und sehr unterschiedlich ausgeprägter und intensiver externer Steuerung der Hochschulen (Eingriffsmöglichkeiten seitens staatlicher Stellen etc.), ungeachtet auch z.T. erheblicher Unterschiede in Größe und Struktur ist das Muster erkennbar, Qualitätssicherung als zentrale Leitungsaufgabe zu verstehen. Dies weist auf ein Verständnis der Qualitätssicherung hin, das längst die Anfänge der systematisierten Qualitätssicherung der Siebziger- und Achtzigerjahre als additives Handlungsfeld hinter sich gelassen hat und Qualitätssicherung als einen integralen Bestandteil des internen Hochschulmanagements begreift. Zweifelsohne ist dies ein Hinweis auf die geänderte Rolle und Bedeutung der Qualitätssicherung unter den Bedingungen wachsender Hochschulautonomie sowie zunehmender Diversifizierung und des Wettbewerbs unter den Hochschulen.

Allerdings kontrastiert dieser Befund auf den ersten Blick mit dem starken Fokus auf den Tätigkeitsbereich Studium und Lehre, der die Darstellungen in den Berichten der Hochschulen kennzeichnet. Wie oben bereits angemerkt, entspricht der Fokus der Darstellung aber in der Regel nicht der Realität; er ist teilweise auch bedingt durch die vorgegebenen Berichtsstrukturen. Zwar könnte die einzige spezifische gesetzliche Verpflichtung im Bereich der internen Qualitätssicherung, die verbindliche Beurteilung der Lehre durch die Studierenden und die erhebliche Wirkung, die der Bologna-Prozess auf aktuelle Reformprozesse an Hochschulen entfaltet, als Grund für diese Fokussierung dienen. Dafür könnte auch sprechen, dass im Allgemeinen die Verfahren zur internen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studienangebote und vor allem die Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluationen sehr weit entwickelt sind. Die vielfältigen Verfahren und Maßnahmen, die in den übrigen Tätigkeitsfeldern der Hochschule und insbesondere in der Forschung zwar qualitätssichernd wirken, werden aber häufig nicht als solche bezeichnet und daher auch nicht zur Gänze in allfällige Darstellungen aufgenommen. Die Konzentration auf Studium und Lehre ist somit zum Teil auch eine Frage der Darstellung. In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, dass die Hochschulen auch ihre qualitätssichernden Maßnahmen in der Forschung umfassender darstellen und somit die Funktion der internen Qualitätssicherung als Komponente der Rechenschaftslegung weiter stärken.

Eine weitere Gemeinsamkeit der Sektoren liegt in einer Systematisierung der Qualitätssicherung. Die Verfahren und Maßnahmen sind systematisch integriert, institutionell verankert und strukturell abgesichert. Dies drückt sich auch in einer weit entwickelten Dokumentation generell und einer Zunahme von Richtlinien, Prozessbeschreibungen und Qualitätsmanagement-Handbüchern aus. Interessant ist in diesem Zusammenhang der offensichtlich bestehende impulsgebende Einfluss externer Maßnahmen auf diese Entwicklung, vor allem durch Auditverfahren und institutionelle Akkreditierungen. Auffallend ist außerdem die sehr unterschiedliche Praxis zur Veröffentlichung von Informationen zum hochschulinternen Qualitätsmanagement.

Das trotz unterschiedlicher bildungsgeschichtlicher und kultureller, rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen erhebliche Ausmaß an Ähnlichkeiten in der hochschulinternen Qualitätssicherung über die Grenzen der Hochschulsektoren hinweg ist gerade hinsichtlich der Frage interessant, wie

weit der Einfluss externer Faktoren bei der Ausgestaltung der internen Qualitätssicherung geht.

Das 2012 in Kraft getretene HS-QSG stellt eine tiefgreifende Reformmaßnahme in der externen Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulsystem dar. Von zentraler Bedeutung ist dabei das Motiv der Reform, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Referenzrahmens, der zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung zwischen den drei Hochschulsektoren und damit zu verbesserter Durchlässigkeit beiträgt. Hierbei sollte die „starke Zersplitterung der Gremien und Verfahren“<sup>185</sup> überwunden werden, um „gemeinsame (Mindest-)Standards für hochschulische Angebote“<sup>186</sup> einzuführen und „erstmalig die Festlegung gemeinsamer und sektorenübergreifender Standards und Kriterien für Qualitätssicherungsverfahren“<sup>187</sup> zu ermöglichen. Zwar unterscheiden sich trotz dieses Ziels Zweckbestimmung und Ausgestaltung der externen Qualitätssicherung weiterhin in starkem Maße zwischen den drei Sektoren. Die externen Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der internen Qualitätssicherung, entweder durch Gesetz oder Akkreditierungsverordnungen, ähneln sich jedoch stark, indem sie, ausgehend von den üblichen europäischen Prinzipien, wie sie in den ESG beschrieben sind, vor allem den Gegenstandsbereich und die Grundprinzipien beschreiben, ohne detaillierte strukturelle oder prozedurale Vorgaben zu machen. Vielmehr als gesetzliche Vorgaben sind daher die eigenen Vorstellungen der Hochschulen zur internen Qualitätssicherung, wie sie sich in den letzten Jahren z. B. auch in den ESG niederschlagen, zentraler Ausgangspunkt für die Ausgestaltung von Strukturen und Prozessen der internen Qualitätssicherung.

---

**185** Vorblatt zur Regierungsvorlage zum HS-QSG (RV 1222, XXIV. GP).

**186** Ebenda.

**187** Ebenda.

# 8 Rechtsquellen

**Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten:** Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993. Aufgehoben durch BGBl. Nr. 81/2009.

**DUK-Gesetz 2004:** Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004), BGBl. I Nr. 22/2004 idgF.

**Fachhochschul-Studiengesetz:** Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idgF.

**Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz:** Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF.

**Privatuniversitätengesetz:** Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF.

**Universitäts-Akkreditierungsgesetz 1999:** Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999. Aufgehoben durch BGBl. I Nr. 74/2011.

**Universitätsgesetz 2002:** Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.

**Qualitätssicherungsrahmengesetz – QSRG:** Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG) erlassen werden sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), das Bildungsdokumentationsgesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz und das MTD-Gesetz<sup>188</sup> geändert werden (Qualitätssicherungsrahmengesetz – QSRG), BGBl. Nr. 74/2011.

---

**188** Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

**Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung:** Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO), beschlossen in der 27. Sitzung des Boards der AQ Austria am 28.5.2015.

**FH-Akkreditierungsverordnung 2013:** Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO), beschlossen in der 14. Sitzung des Boards der AQ Austria am 14.6.2013.

**Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung:** Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung (FH-JBVO), beschlossen in der 14. Sitzung des Boards der AQ Austria am 14.6.2013.

**Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung:** Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung (PU-AkkVO), beschlossen in der 27. Sitzung des Boards der AQ Austria am 28.5.2015.

**PU-Akkreditierungsverordnung 2013:** Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO), beschlossen in der 14. Sitzung des Boards der AQ Austria am 14.6.2013.

**Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung:** Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung, beschlossen in der 14. Sitzung des Boards der AQ Austria am 14.6.2013.

**Wissensbilanz-Verordnung:** Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über die Wissensbilanz (Wissensbilanz-Verordnung 2010 – WBV 2010), BGBl. II Nr. 216/2010.

# 9 Anhang – Namen der Hochschulen

## **Öffentliche Universitäten – Bezeichnungen gem. § 6 UG**

- Universität Wien
- Universität Graz
- Universität Innsbruck
- Medizinische Universität Wien
- Medizinische Universität Graz
- Medizinische Universität Innsbruck
- Universität Salzburg
- Technische Universität Wien
- Technische Universität Graz
- Montanuniversität Leoben
- Universität für Bodenkultur Wien
- Veterinärmedizinische Universität Wien
- Wirtschaftsuniversität Wien
- Universität Linz
- Universität Klagenfurt
- Universität für angewandte Kunst Wien
- Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- Universität Mozarteum Salzburg
- Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
- Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz
- Akademie der bildenden Künste Wien
- Universität für Weiterbildung Krems – Bezeichnung gem. DUK-Gesetz 2004

## **Privatuniversitäten – Bezeichnungen gem. Akkreditierungsbescheiden**

- Privatuniversität der Kreativwirtschaft
- Katholische Privatuniversität Linz (seit 6.10.2015, vormals Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz)
- UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
- Danube Private University
- Privatuniversität Schloss Seeburg
- Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (seit 6.10.2015, vormals Konservatorium Wien Privatuniversität)

- Anton Bruckner Privatuniversität
- Webster Vienna Private University
- MODUL University Vienna Private University
- Sigmund Freud Privatuniversität
- Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg
- Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (ab 4.12.2013)

### **Fachhochschulen – Erhalterbezeichnungen gemäß AQ Austria Datenbank**

- Fachhochschule Burgenland GmbH
- FH OÖ Studienbetriebs GmbH
- FHW-Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH
- Fachhochschule Vorarlberg GmbH
- Fachhochschule Technikum Wien
- IMC Fachhochschule Krems GmbH
- Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH
- Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung
- FH JOANNEUM Gesellschaft mbH
- Fachhochschule Salzburg GmbH
- Fachhochschule St. Pölten GmbH
- CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH
- Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft m.b.H.
- MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport / Sektion II / Gruppe Ausbildungswesen / Ausbildung A
- FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH
- FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens
- Lauder Business School
- FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH
- FFH Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH
- FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH